

Selbstbestimmung und anwaltschaftliche Tätigkeiten

Die Anforderungen durch das zweite Erwachsenenschutzgesetz aus der Sicht von als gerichtliche Erwachsenenvertretung tätigen Rechtsanwält*innen

Sarah Laimgruber
1710406025

Bachelorarbeit 2
Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
An der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 10.05.2020

Version: 1

Begutachter*innen:
Claudia Moharitsch, BA MA und
FH-Profⁱⁿ. Mag^a. Drⁱⁿ. Monika Vyslouzil

Abstract (Deutsch)

Durch das zweite Erwachsenenschutzgesetz ist die Selbstbestimmung der vertretenen Personen in den Fokus gerückt. Rechtsanwält*innen als gerichtliche Erwachsenenvertretung sehen sich zwischen ihren anwaltschaftlichen Tätigkeiten und der geforderten Selbstbestimmung wieder. Das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit liegt auf der Sichtweise der Rechtsanwält*innen. Das Ziel ist es, herauszufinden, wie diese die Anforderungen durch das Gesetz wahrnehmen. Die verwendeten Methoden waren narrative Interviews nach Schütze (1983) zur Datenerhebung und das offene Kodieren nach Strauss und Corbin (1996) zur Datenauswertung. Die Ergebnisse zeigen, dass es neben den rechtlichen Anforderungen, Anforderungen an die Haltung, Arbeitsweisen, Kenntnisse und Methoden gibt. Zudem werden Rechtsanwält*innen mit Hürden durch eine Erwachsenenvertretung konfrontiert.

Abstract (English)

Because of the Second Protection of Adults Act self-determination has been focused. Lawyers who are working as a court-appointed representation find themselves surrounded between advocacy actions and self-determination. The interest of this Bachelor thesis lies upon the lawyers' point of view. The aim is to find out how they perceive the requests by this law. To collect the needed data the narrative interview according to Schütze (1983) has been used. This data has been analyzed with the help of the open coding according to Strauss and Corbin (1996). Results show, that apart from legal requests, there are further requests on the attitude, the working methods, the knowledge and methods of lawyers. Moreover, they are confronted with challenges by a representation.

Dankesworte

Ein großes Dankeschön geht an:

Meine Betreuerinnen, die den Mail-Kontakt aufrecht erhielten und mit Rat zur Seite standen!

Die Rechtsanwält*innen, die die Interviews unter den aktuell erschweren Bedingungen durchgeführt haben!

Die Volksanwaltschaft, für ihre Sichtweise und Einschätzung!

Meine Freunde und Familie, die mich während dieser Zeit ertragen und unterstützt haben!

Inhalt

Abstract (Deutsch)	I
Abstract (English)	II
Dankesworte	III
Inhalt	IV
1 Einleitung	1
2 Das zweite Erwachsenenschutzgesetz	2
2.1 Entstehung	2
2.2 Selbstbestimmung im Gesetz	3
2.3 Persönlicher Kontakt	4
2.4 Bemühungspflicht	4
2.5 Einkommens- und Vermögensverwaltung	5
2.6 Gerichtliche Kontrolle	5
2.7 Erwachsenenvertreter – Verfügung	5
2.8 Formen der Vertretung	6
2.8.1 Vorsorgevollmacht	6
2.8.2 Gewählte Erwachsenenvertretung	6
2.8.3 Gesetzliche Erwachsenenvertretung	6
2.8.4 Gerichtliche Erwachsenenvertretung	7
2.8.5 Gerichtliche Erwachsenenvertretung durch Rechtsanwält*innen	8
2.9 Zweifel am Gesetz	8
3 Forschungsinteresse	10
3.1 Stand der Forschung	10
3.2 Relevanz der Thematik	11
3.3 Erkenntnisinteresse	11
3.4 Vorannahmen	11
3.5 Zugang zum Feld	12
3.6 Forschungsfrage	12
4 Forschungsdesign	13
4.1 Sampling	13
4.2 Erhebungsmethode	14
4.2.1 Das narrative Interview	14
4.2.2 Durchführung der narrativen Interviews	15
4.3 Auswertungsmethode: das offene Kodieren	16
5 Forschungsergebnisse	18
5.1 Rechtliche Anforderungen	18
5.2 Anforderungen an die Arbeitsweise der Rechtsanwält*innen	19

5.2.1	Individualität und Flexibilität.....	19
5.2.2	Herausforderungen durch den Umgang mit der vertretenen Person	20
5.3	Anforderungen an die Haltung der Rechtsanwält*innen	21
5.3.1	Verantwortung und Haftung.....	21
5.3.2	Begriffsbestimmungen.....	22
5.4	Anforderungen an Kenntnisse und Methoden der Rechtsanwält*innen	23
5.4.1	Soziale und menschliche Kompetenz	23
5.4.2	Grenzsetzungen	23
5.4.3	Relevantes Wissen	24
5.4.4	Vernetzung	25
5.5	Hürden einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung	26
5.5.1	Finanzierung	26
5.5.2	Stigmatisierung	27
6	Resümee und Forschungsausblick.....	28
6.1	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse	28
6.2	Weitere Forschungsergebnisse.....	29
6.3	Empfehlungen für die Praxis	29
6.4	Ausblick für die Profession der Sozialen Arbeit.....	31
6.5	Reflexion des Forschungsprozesses	31

Literatur

Daten

Abbildungen

Tabellen

Anhang: Ausschnitt offenes Kodieren Interview 1

Eidesstattliche Erklärung

1 Einleitung

Seit dem 1. Juli 2018 ist das zweite Erwachsenenschutzgesetz gültig. Dieses Gesetz war einerseits die Reaktion auf angehäufte Beschwerdefälle und andererseits die Reaktion auf die Stellungnahme der UN-Behindertenrechtskonvention zum Sachwalterrecht (vgl. BMVRDJ 2019: 8-9). Daraufhin folgte ein partizipativer Gesetzwerdungsprozess, in dem mitunter Betroffene selbst mitgearbeitet haben. Die Selbstbestimmung wird als der Leitfokus angesehen, den es zu verfolgen gilt (vgl. ErlRV 1461 BlgNR XXV. GP 1). Selbst nach einem partizipativen Prozess einer Gesetzesentstehung, bestehen dennoch Zweifel an der Umsetzung des Gesetzes. Die Fernbestimmung sei eingedemmt worden, jetzt muss die Selbstbestimmung auch gefördert werden (vgl. Müller 2017: 34).

Unter den Beschwerden sammelten sich Beschwerden gegenüber Rechtsanwält*innen an, die mitunter 100 Sachwalterschaften übernahmen. Die Betroffenen beschwerten sich über mangelnden Kontakt und einer geringen Initiative der Sachwalter*innen, die Wünsche und Interessen der vertretenen Personen zu ermitteln (vgl. Brinek 2017: 11-13). Durch das zweite Erwachsenenschutzgesetz wurde dies verbessert. Rechtsanwält*innen sehen sich nun zwischen ihren anwaltschaftlichen Tätigkeiten und der geforderten Selbstbestimmung durch das Gesetz wieder. Nach zwei Jahren der Umsetzung wird in dieser Arbeit nun die Frage an die Rechtsanwält*innen selbst gerichtet. Welche Anforderungen nehmen sie bezüglich dieses neuen Gesetzes wahr? Und wie gehen sie damit um? Ziel ist es die Anforderungen herauszuarbeiten und zu möglichen Empfehlungen für die Praxis zu gelangen. Der Sichtweise der Rechtsanwält*innen soll Raum gegeben werden.

Diese Forschungsarbeit beginnt mit einer Vorstellung des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes. Diese ist für das Verständnis und die Erarbeitung der Forschungsfrage relevant. Darunter finden sich Ausarbeitungen zur Entstehungsgeschichte, der Grundsätze des Gesetzes und den Vertretungsformen. Daraufhin folgen nähere Erläuterungen zum Forschungsinteresse. In diesem Kapitel wird unter anderem der Stand der Forschung aufgezeigt und die Hauptforschungsfrage deklariert. Um diese Forschungsfrage beantworten zu können, wird im darauffolgenden Kapitel das Forschungsdesign beschrieben. Hier finden sich die verwendeten Methoden dieser Forschungsarbeit. Es folgen die erarbeiteten Ergebnisse. Diese werden durch eine zusammenfassende Darstellung abgerundet. Daraufhin finden sich weitere Ergebnisse, welche im Forschungsprozess erarbeitet wurden, sich jedoch als irrelevant zur Beantwortung der Frage herausstellten. Abschließend werden Empfehlungen für die Praxis, ein Ausblick für die Profession der Sozialen Arbeit, sowie eine Reflexion des Forschungsprozesses thematisiert.

2 Das zweite Erwachsenenschutzgesetz

Zu Beginn dieser Arbeit wird die theoretische und rechtliche Einbettung des Themas näher hinterleuchtet. Die Gedanken der einleitenden Worte werden vertieft dargestellt. Dies dient dem Verständnis der daraufhin folgenden Forschungsfrage, welche auf diesen theoretischen Ausarbeitungen und Erkenntnissen aufbaut. Es finden sich Erläuterungen zur Entstehungsgeschichte des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes (siehe Abbildung 1), den Grundsätzen des Gesetzes und bestehenden Zweifeln.

2.1 Entstehung



Abb. 1: Laimgruber 2020

Die Wurzeln des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes finden sich in der Entmündigungsordnung, welche in den Jahren von 1916 bis 1984 Gültigkeit hatte. Unter bestimmten Bedingungen konnten erwachsene Menschen entmündigt werden. Durch diese Ordnung wurden Betroffene in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt und sahen sich mit stigmatisierenden Wirkungen konfrontiert. Ab dem Jahr 1984 folgte die Sachwalterschaft (vgl. BMVRDJ 2019: 8) und darauf das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz. Dies war ein Versuch durch den Staat den Reformbedarf zu befriedigen und somit einen Teil der Verantwortung an die Bürger*innen zu übertragen. Dieser Reformbedarf entstand dadurch, dass die Zahl der älteren Menschen, Menschen mit Demenz und Menschen mit Vermögen anstieg (vgl. Ganner 2017: 121). Die gerichtliche Sachwalterschaft sollte, gesetzlich gesehen, als letztes Mittel eingesetzt werden, um Menschen zu vertreten. Dies steht im Verhältnis dazu, dass im Jahr 2017 eine Anzahl von circa 55.000 Personen unter Sachwalterschaft standen (vgl. BMVRDJ 2019: 1). Diese hohe Anzahl an Sachwalterschaften wird dadurch begründet, dass die Lebenserwartung der Menschen weiter steigt, es gleichzeitig höhere Anforderungen im Bereich der Verwaltung und des Geschäftsverkehrs gibt, wodurch es zu Überforderungen kommen kann (vgl. Barth 2017: 168). Die höhere Anzahl an Sachwalterschaften hatte als Folge, dass die Zahl der Beschwerden anwuchs. Diese Beschwerden handelten unter anderem von der mangelnden Nachvollziehbarkeit der Anordnung einer Sachwalterschaft, dem Umfang der Sachwalterschaft und das Missachten der Pflicht die Wünsche der

besachwalteten Person zu ermitteln. Grund dieser Beschwerden war, dass sich besachwaltete Personen hilflos, ohnmächtig und ausgeliefert fühlten (vgl. Brinek 2017: 11). Eine weitere Folge der hohen Anzahl an Sachwalterschaften war, dass die Vereine überlastet waren. Weniger Angehörige übernahmen die Sachwalterschaften. Somit kamen mehr Rechtsanwält*innen dieser Pflicht nach. Das Limit von 25 Sachwalterschaften pro Rechtsanwalt*Rechtsanwältin oder Notar*in wurde überschritten. Laut Gertrude Brinek (2017: 13) zeigen Beschwerdefälle hier eine Anzahl von mehr als 100 Sachwalterschaften pro Sachwalter*in. Diese Rechtslage zog Reaktionen, mitunter durch die Volksanwaltschaft, mit sich (vgl. ebd.: 14). Ausschlaggebend für die Gesetzesänderung für das, seit 1. Juli 2018 geltende, Erwachsenenschutzrecht war die Bewertung des Sachwalterrechts durch die UN-Behindertenrechtskommission (vgl. BMVRDJ 2019: 8-9). Die Kritik dieser bestand bezüglich der mangelnden Umsetzung der Selbstbestimmung und Autonomie für besachwaltete Personen (vgl. Brinek 2017: 12). Zentrale Ziele sollen die Inklusion und Integration Betroffener sein. Zum einen soll das Umfeld so gestaltet werden, dass die betroffenen Personen dieses selbstständig verwenden können. Zum anderen sollen sie so unterstützt werden, dass sie an der Gesellschaft teilhaben können (vgl. Ganner 2017: 122).

Im Prozess der Erarbeitung dieses Gesetzes wurden die Haltungen und Vorstellungen im Umgang mit den betroffenen Personen überarbeitet. Ziel war es diese Personen weg von Objekten der Fürsorge und hin zu Individuen, welche eigene Wünsche und Vorstellungen haben, darzustellen. Der fürsorgliche Paternalismus beziehungsweise eine vormundschaftliche Beziehung soll vermieden und eine Stellvertretung als letztes Mittel eingesetzt werden (vgl. Barth / Ganner 2018: V). An der Neugestaltung des Gesetzes haben verschiedene Gruppen wie Sachwaltervereine, verschiedene Rechtsberufe, die Volksanwaltschaft sowie Einrichtungen der Betreuung und Pflege psychisch kranker und geistig behinderter Menschen teilgenommen. Zudem hatten Selbstvertreter*innen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen miteinzubringen (vgl. ErlRV 1461 BlgNR XXV. GP 1). Dies wurde durch regelmäßige Veranstaltung von Diskussionsgruppen, Arbeitskreisen und Gesprächsrunden erreicht (vgl. BMVRDJ 2019: 1). Dadurch kann dieser Prozess als inklusiv, partizipatorisch, differenziert und problemorientiert angesehen werden (vgl. Brinek 2017: 15). Die verschiedenen Sichtweisen profitierten durch die Konfrontation der Teilnehmer*innen untereinander, wodurch eine gemeinsame Entwicklung der Perspektiven ermöglicht wurde (vgl. Ganner 2017: 124). Das Erwachsenenschutzrecht ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und im Außerstreichgesetz geregelt (vgl. BMVRDJ 2019: 10).

2.2 Selbstbestimmung im Gesetz

Eine volljährige Person, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung, nicht oder beschränkt entscheidungsfähig ist, kann für bestimmte Angelegenheiten eine*n gesetzliche*n Vertreter*in bekommen beziehungsweise auswählen (ABGB §239 (1)). Dies geschieht dann, wenn diese Angelegenheiten nicht ohne einen Nachteil selbst erledigt werden können (vgl. BMVRDJ 2019: 7). Grundsätzlich gilt, dass die Vertretung nachrangig zu Unterstützungsmöglichkeiten ist. Diese Unterstützung kann durch die Familie, nahestehende Personen oder Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfen und

Beratungsstellen der sozialen Dienste erfolgen und versteht sich nicht als Vertretung (ABGB § 239 (2)). Vertreten werden die betroffenen Personen dann, wenn die Vertretung dazu dient, ihre Rechte und Interesse zu wahren (ABGB § 240 (1)). Die Vertretung hat die Aufgabe, die Selbstbestimmung der vertretenen Person zu fördern, damit diese ihr Leben nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann. Zudem soll die vertretene Person in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten möglichst selbst zu besorgen (ABGB § 241 (1)). Die Erwachsenenvertretung hat somit eine Wunschermittlungspflicht (vgl. BMVRDJ 2019: 12). Des Weiteren soll die vertretene Person über Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden, die sie betreffen, damit die Möglichkeit eines Widerspruchs besteht. Dieser Äußerung muss gefolgt werden, insoweit dies nicht das Wohl der vertretenen Person stark gefährdet (ABGB § 241 (2)).

Die somit, durch die genannten gesetzlichen Vorschriften, implementierte Selbstbestimmung ist laut Robert Müller (2017: 28) Ausdruck der persönlichen Freiheit, das eigene Leben nach selbst getätigten Überzeugungen und Überlegungen zu definieren. Zudem ist die Selbstbestimmung Ausdruck der Individualität und Identität der vertretenen Person. Die vertretene Person ist somit eine Person mit dem Bedürfnis nach Sicherheit, Versorgung, Freiheit, Selbstbestimmung und Identität.

2.3 Persönlicher Kontakt

Die Erwachsenenvertretung hat die Pflicht, mindestens einmal im Monat Kontakt mit der vertretenen Person zu halten. Das Ausmaß dieses Kontakts steht im Verhältnis zu den Umständen des Einzelfalls. Diese Pflicht besteht nicht, wenn für die Erledigung der Angelegenheiten vorwiegend Rechts- und Vermögensverwaltungskenntnisse benötigt werden (ABGB § 247). Bezuglich der Wunschermittlungspflicht ist es notwendig, regelmäßig mit der vertretenen Person in Kontakt zu treten, um über Entscheidungen aufzuklären und die Wünsche und Vorstellungen der vertretenen Person beachten zu können (vgl. BMVRDJ 2019: 12). Zusätzlich kann die Erwachsenenvertretung durch die regelmäßigen Kontakte einen laufenden Eindruck über die zu erledigenden Aufgaben bekommen (vgl. ErlRV 1461 BlgNR XXV. GP 26) und eine Einsicht in die, sich gegebenenfalls verändernden, Lebensumstände. Die Wahrnehmung dieser ist dahingehend sinnvoll, da sich verändernde Einkommensansprüche erkenntlich werden (vgl. Barth / Ganner 2018: 469-470).

2.4 Bemühungspflicht

Eine Erwachsenenvertretung schließt nicht die Betreuung der vertretenen Person mit ein. Wird festgestellt, dass die vertretene Person nicht die notwendige medizinische und soziale Betreuung bekommt, so ist es die Pflicht der Erwachsenenvertretung diese zu organisieren. Dies ist unabhängig vom zugeteilten Wirkungsbereich (ABGB § 251).

2.5 Einkommens- und Vermögensverwaltung

Wurde eine Erwachsenenvertretung für den Wirkungsbereich der Einkommens- und Vermögensverwaltung bestimmt, muss diese dafür sorgen, dass die, den persönlichen Lebensverhältnissen entsprechenden, Bedürfnisse der vertretenen Person befriedigt werden. Zudem sollen der vertretenen Person die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die sie benötigt, um an Rechtsgeschäften des täglichen Lebens teilnehmen zu können (ABGB §258). Die Vertretung haftet für alle aufkommenden Schäden, die durch die Vertretung verursacht wurden (ABGB § 249 (1)).

2.6 Gerichtliche Kontrolle

Die gerichtliche Kontrolle wird in Form von jährlichen Lebenssituationsberichten und der Rechnungslegung durchgeführt. Die Erwachsenenvertretung hat die Pflicht jährlich einen Lebenssituationsbericht zu verfassen (ABGB §259 (1)). Inhalt dieses Berichts ist die Gestaltung des persönlichen Kontakts, um deutlich zu machen, auf welchen Erfahrungen und Wahrnehmungen die Darstellungen der Lebenssituation im Bericht basieren. Zudem ist der Wohnort und das geistige sowie körperliche Befinden der vertretenen Person anzugeben. Der Fokus liegt hierbei darauf, inwiefern sich der Zustand verändert hat. Zuletzt ist anzuführen, welche Angelegenheiten im vergangenen Jahr zu erledigen waren (vgl. ErlRV 1461 BlgNR XXV. GP 35). Zum anderen wird die Rechnungslegung benötigt, wenn der Wirkungsbereich den der Verwaltung des Einkommens und des Vermögens beinhaltet (ABGB § 259 (2)). So hat die Erwachsenenvertretung nach Ablauf des ersten Jahres eine Antrittsrechnung und daraufhin in angemessenen Zeitabständen eine laufende Rechnung vorzulegen. Nach Ende dieser Angelegenheit wird eine Schlussrechnung gefordert (AußStrG § 134).

2.7 Erwachsenenvertreter – Verfügung

In einer Erwachsenenvertreter – Verfügung kann die betroffene Person bestimmte Personen auswählen, die eine Erwachsenenvertretung für die*den Betroffene*n in der Zukunft übernehmen oder nicht übernehmen sollen. Die betroffene Person muss fähig sein, die Grundzüge einer Vertretung zu verstehen und ihren Willen und Verhalten danach zu bestimmen. Die Verfügung kann schriftlich bei einem*einer Notar*in, einem*einer Rechtsanwält*in oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet und in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragen werden (ABGB § 244 (1-2)).

2.8 Formen der Vertretung

Insgesamt kann in vier Vertretungsformen unterteilt werden, welche stufenweise aufeinander aufbauen (siehe Abbildung 2). Hierzu gehören die Vorsorgevollmacht, die gewählte Erwachsenenvertretung, die gesetzliche Erwachsenenvertretung und zuletzt die gerichtliche Erwachsenenvertretung, welche im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind.

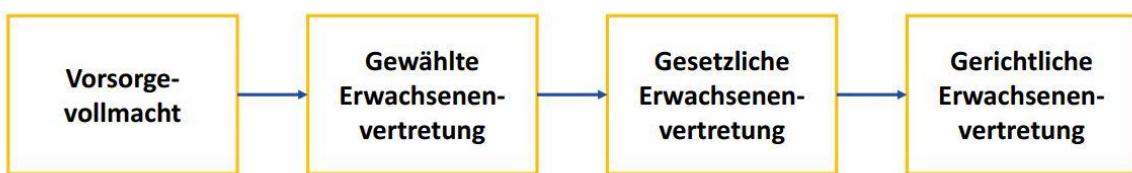


Abb. 2: Laimgruber 2020

2.8.1 Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht wird vorsorglich eingeräumt. In ihr wird definiert, wer welche Angelegenheiten und Vertretungshandlungen für die vollmachtgebende Person übernehmen darf, wenn diese Person die Entscheidungsfähigkeit in diesen bestimmten Angelegenheiten verliert. Die Vorsorgevollmacht wird wirksam, wenn die vollmachtgebende Person ihre Entscheidungsfähigkeit verliert und der eingetretene Vorsorgefall im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen wird (ABGB §§ 260-263).

2.8.2 Gewählte Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung dient als Alternative zur Vorsorgevollmacht, wenn die Person diese Vollmacht nicht rechtzeitig errichtet hat und nicht mehr die volle Entscheidungsfähigkeit besitzt, welche es zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht benötigt (vgl. BMVRDJ 2019: 31). Insofern sie fähig ist, die Grundzüge einer Vertretung zu verstehen und ihren Willen und Verhalten danach zu bestimmen, kann sie eine Person als Vertretung auswählen. Zu diesem Personenkreis werden ihr nahestehende Personen gezählt (ABGB §§ 264-267).

2.8.3 Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung wird dann errichtet, wenn keine Vorsorgevollmacht oder gewählte Erwachsenenvertretung besteht beziehungsweise möglich ist und die betroffene Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihre Angelegenheiten nicht ohne einen Nachteil für sich selbst besorgen kann. Der Personenkreis, der die gesetzliche Erwachsenenvertretung übernehmen kann, bezieht sich auf die nächsten Angehörigen der betroffenen Person, wie die Eltern, Großeltern, volljährige Kinder usw. (ABGB §246 (1) Z5).

2.8.4 Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Als letzte Vertretungsform ist die gerichtliche Erwachsenenvertretung zu nennen. Diese kann durch eine gerichtliche Bestellung und somit durch ein gerichtliches Verfahren erfolgen. In diesem Verfahren besteht ein Mitspracherecht für die betroffene Person (vgl. BMVRDJ 2019: 40). Die Bestellung erfolgt durch die Beantragung der betroffenen Person selbst oder von Amts wegen (AußStrG § 117 (1)). Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung erfolgt, wenn eine Person, aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung, Angelegenheiten nicht ohne einen Nachteil besorgen kann und es keine Vorsorgevollmacht sowie keine Möglichkeit der gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung gibt (ABGB § 271). Der Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung wird auf einzelne Angelegenheiten, die aktuell zu besorgen sind, festgelegt. Diese Angelegenheiten bleiben solange bestehen, bis sie erledigt wurden (ABGB § 272). Während der Auswahl einer Vertretung wird auf die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Person Rücksicht genommen. Zudem muss diese Person für die Vertretung geeignet sein (ABGB § 273). Bei der Auswahl der Vertretungsperson wird auf die eigene Wahl der zu vertretenen Person Rücksicht genommen. Wenn eine Person aus einer Vorsorgevollmacht, einer Vereinbarung einer gewählten Erwachsenenvertretung oder einer Erwachsenenvertreter-Verfügung hervorgeht, wird diese bestellt. Wenn dies nicht der Fall ist, werden in Folge nahestehende Personen herangezogen. Besteht hier keine Möglichkeit, können Erwachsenenschutzvereine als gerichtliche Erwachsenenvertretung bestellt werden. Ist dies nicht möglich, so ist ein*e Rechtsanwält*in, ein*e Notar*in oder eine andere geeignete Person zu bestellen (ABGB § 274). Das Verfahren beinhaltet eine Abklärung (Clearing) durch einen Erwachsenenschutzverein, in der die Lebenssituation der Person erhoben wird sowie ein persönliches Gespräch mit dem*der Betroffenen, welches als Erstanhörung dient. Es folgt, wenn nötig und aktuelle Angelegenheiten zu besorgen sind, eine einstweilige Erwachsenenvertretung. Am Ende des Verfahrens steht die schriftliche Entscheidung des Gerichts in Form eines Beschlusses und die Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (vgl. BMVRDJ 2019: 42-43; AußStrG §§ 117-123). Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist zeitlich begrenzt. Sie endet mit dem Tod der vertretenen Person, der vertretenden Person oder durch gerichtliche Entscheidung. Zudem endet sie nach Ablauf von drei Jahren, sofern keine Erneuerung erfolgt. Sie ist des Weiteren zu beenden oder in ihrem Wirkungsbereich einzuschränken, wenn Voraussetzungen wegfallen oder die zu besorgenden Angelegenheiten erledigt wurden (ABGB § 246). Der*Die gerichtliche Erwachsenenvertreter*in bekommt eine jährliche Entschädigung von fünf Prozent vom Einkommen der vertretenen Person. Hat diese darüber hinaus ein Vermögen oberhalb einer Grenze von 15.000, - Euro, kann hierfür ein Anteil von zwei Prozent pro Jahr zusätzlich als Entschädigung berechnet werden. Gemindert beziehungsweise erhöht wird dies, wenn die geforderten Tätigkeiten einen geringen oder umfangreichen Umfang betreffen. Nützt die Vertretung seine*ihrer eigenen beruflichen Kenntnisse und überträgt die Angelegenheit nicht an Dritte, kann dafür ein angemessenes Entgelt verrechnet werden (ABGB § 276).

2.8.5 Gerichtliche Erwachsenenvertretung durch Rechtsanwält*innen

Rechtsanwält*innen können, wie in Punkt 2.8.4 erwähnt, zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestellt werden, wenn keine nahestehenden Personen, Angehörige oder Sachwaltervereine möglich oder geeignet sind. Sie werden zudem bestellt, wenn vorwiegend Rechtskenntnisse gefordert werden (ABGB §274 (5)). Rechtsanwält*innen, welche nicht in der Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwält*innen eingetragen sind, können maximal 15 Vertretungen übernehmen (vgl. ErlRV 1461 BlgNR XXV. GP 44). Diese können eine solche Vertretung ablehnen, wenn die Besorgung der entsprechenden Angelegenheiten nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert, eine auf der genannten Liste eingetragene Person mit der Übernahme der Vertretung einverstanden wäre oder ihm*ihr diese Vertretung aufgrund von persönlichen und beruflichen Verhältnissen und Bedingungen nicht zumutbar ist (ABGB § 275). Eine auf der genannten Liste eingetragenen Person wird eine Spezialisierung zugeschrieben, wodurch sich diese grundsätzlich zur Übernahme von Vertretungen einverstanden klärt (vgl. ErlRV 1461 BlgNR XXV. GP 44). Voraussetzungen zur Aufnahme in diese Liste finden sich in § 10b der Rechtsanwaltsordnung (RAO). Wenn sich der*die Notar*in oder Rechtsanwält*in als spezialisiert und besonders geeignet erachtet, kann er*sie sich eintragen lassen. Die Voraussetzungen müssen nicht überprüft werden. Eine Überprüfung kann durch die Aufsichtspflicht der jeweiligen Rechtsanwaltskammer erfolgen. Zu den Voraussetzungen gehört, dass der*die Rechtsanwält*in selbst oder eine*r der Mitarbeiter*innen über langjährige Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Menschen oder Menschen mit einer vergleichbaren Beeinträchtigung hat. Des Weiteren muss die Organisation der Kanzlei professionell und nach den aktuellen Qualitätsstandards ausgerichtet sein. Die Aufgaben sollen entsprechend den gesetzlichen Regelungen und fachlichen Standards zum Wohl der vertretenen Person ausgerichtet werden. Der persönliche Kontakt soll durch eine große Anzahl an Vertretungen nicht vernachlässigt werden. Zudem soll der*die Rechtsanwält*in an Schulungen teilnehmen, um fachliche Anregungen für die Arbeit zu bekommen. Auch die Mitarbeiter*innen sollen weiter- und fortgebildet, sowie angeleitet werden. Durch diese Voraussetzungen soll die Qualität gesichert werden, da die Möglichkeit besteht mehr als 15 Vertretungen zu übernehmen (vgl. ErlRV 1461 BlgNR XXV. GP 92-93).

2.9 Zweifel am Gesetz

Robert Müller (2017: 32) unterscheidet bei einer Vertretung zwischen dem Innen- und Außenverhältnis. Im Außenverhältnis werden Angelegenheiten besorgt. Im Innenverhältnis der Vertretung geht es um die Interaktion mit der vertretenen Person, deren Wünsche und Kompetenzen. Für eine Vertretung benötigt es folgendermaßen Fähigkeiten für den Umgang in beiden Verhältnissen. Michael Ganner (2017: 126) zeigt hier auf, dass nächste Angehörige die Bedürfnisse der vertretenen Person kennen, besser wahrnehmen können und weniger kostspielig sind. Sie können jedoch dazu tendieren, ihre eigenen Interessen vor denen der vertretenen Person zu stellen. Professionelle Vertreter*innen sind im Vergleich dazu fachlich spezialisiert aber kostenintensiver. Zudem erwähnt er die Vermutung, dass diese professionellen Vertreter*innen unter Umständen zu weniger Empathie neigen können.

Insgesamt wird das Gesetz als Paradigmenwechsel verstanden, um die Selbstbestimmung der vertretenen Personen weitestgehend erhalten zu können. Es zeigt eine Haltungsänderung, in der die Unterstützung einer Vertretung vorgezogen wird. Ob dies in der Praxis umgesetzt werden kann, hängt davon ab, wie alle beteiligten Personen damit umgehen, so Gertrude Brinek (2017: 18). Auch Robert Müller (2017: 26-27) gibt zu bedenken, dass das Gesetz neue und bessere Voraussetzungen für die Selbstbestimmung geschaffen hat, dies aber nur der Anfang der Umsetzung sei. Es benötigt weiterhin Bemühungen zur Umsetzung. Ebenso erwähnt er, dass das Gesetz Freiheit und Selbstbestimmung nicht herstellen, jedoch Fremdbestimmung eingrenzen kann (vgl. ebd.: 34). Walter Fuchs (2017: 104) lässt die Erfahrungen mit dem Sachwalterrecht einfließen, um aufzuzeigen, wie sich der Anspruch und die Wirklichkeit der Umsetzung eines Gesetzes unterscheiden können. Aus diesem Grund empfiehlt er eine umfassende empirische Erhebung, um die Vor- und Nachteile des Gesetzes zu identifizieren.

3 Forschungsinteresse

Nachdem die theoretische Einbettung vertieft dargestellt wurde, geht dieses Kapitel näher auf das Forschungsinteresse ein, bevor es zur methodischen Auseinandersetzung in Kapitel 4 geht. Zuerst werden das Erkenntnisinteresse und der Stand der Forschung beschrieben. Daraufhin folgt eine Auseinandersetzung mit der Relevanz des Themas und den bestehenden Vorannahmen zum Feld. Abschließend werden in diesem Kapitel der Zugang zum Feld sowie die Forschungsfrage vorgestellt.

3.1 Stand der Forschung

Für den Stand der Forschung werden zwei Forschungsarbeiten herangezogen, die sich zum einen genauer mit der gerichtlichen Erwachsenenvertretung (vgl. Auracher 2017) und zum anderen näher mit dem Konzept der Selbstbestimmung im zweiten Erwachsenenschutzgesetz (vgl. Pauzenberger 2017) auseinandersetzen.

In beiden genannten Arbeiten, wie auch in dieser vorliegenden Bachelorarbeit, wurde ein geschichtlicher Aufriss sowie eine Umschreibung des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes durchgeführt. Die Arbeit von Mona Auracher (2017) basiert darauf, dass sich mit dem Gesetz und der Regierungsvorlage bezüglich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung auseinandersetzt wird. Es ist eine Literaturarbeit, in der die Veränderungen durch das Gesetz aufgearbeitet werden. Dazu werden wesentliche Begriffe des Gesetzes definiert und analysiert und die Aufgaben und Richtlinien der Arbeit einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung aufgezeigt. Dadurch können auf Anforderungen durch das Gesetz geschlossen werden, welche eine literarische Fundiertheit aufweisen. Im Gegensatz dazu soll in dieser Bachelorarbeit auf qualitative Erhebungen und Ergebnisse gesetzt werden, um die Anforderungen an eine gerichtliche Erwachsenenvertretung zu beleuchten. Intention ist es, herauszufinden welche Anforderungen Rechtsanwält*innen in ihrer praktischen Arbeit wahrnehmen.

Beate Pauzenberger (2017) hat diesen qualitativen Teil in ihre Arbeit integriert, indem fünf Interviews mit im Feld der Erwachsenenvertretung tätigen Personen, wie Sozialarbeiter*innen, Jurist*innen oder Projektleiter*innen, geführt wurden. Ziel war es hier, das Konzept der Selbstbestimmung im Gesetz und der Praxis näher zu hinterfragen. Zudem werden der Begriff der Selbstbestimmung und dessen Herkunft sowie alternative Unterstützungsmöglichkeiten zu Formen der Erwachsenenvertretung erklärt. Die Ergebnisse zeigen auf, dass es einer Bewusstseinsbildung und Einfühlungsvermögen der Gesellschaft sowie der vom Gesetz Betroffenen und an ihm Beteiligten bedarf. Dies kann als Anforderung verstanden werden, um das Gesetz umzusetzen. Auch hier wird betont, dass das Gesetz Potenzial hat, es aber davon abhängt, wie das Gesetz rechtlich umgesetzt wird. So kommt sie in ihrer Erhebung, wie auch in 2.9 dieser Arbeit erwähnt Gertrude Brinek (2017: 18), Robert Müller (2017: 26-27) und Walter Fuchs (2017: 104) zu diesem Ergebnis. Daraus wird die Dringlichkeit ersichtlich, die

Praxis zu hinterfragen. Mithilfe dieser Bachelorarbeit soll dazu ein Beitrag geleistet werden, indem die Sichtweisen der Rechtsanwält*innen befragt werden.

3.2 Relevanz der Thematik

Die Relevanz der Thematik besteht darin, nach zwei Jahren der Durchführung des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes, die Umsetzung dieses Gesetzes im Sinne der Klient*innen zu hinterfragen, um eine bestmögliche Unterstützung der Betroffenen gewährleisten zu können. Diese kann nur gewonnen werden, wenn positive und negative Auswirkungen des Gesetzes erhoben werden. Diese Auswirkungen beeinflussen die betroffenen Klient*innen und zudem die Ausführenden, in diesem Fall die Rechtsanwält*innen. Hier gilt es Empfehlungen für mögliche Unterstützungsformen für beide Parteien herauszuarbeiten oder Defizite im Gesetz selbst aufzuzeigen. Zudem ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit politisch zu sein und bestehende Verhältnisse kritisch zu hinterfragen. Die Soziale Arbeit beschreibt in ihrem Ethikkodex die Aufgabe, die Selbstbestimmung und Beteiligung von Personen zu schützen und zu fördern, was wiederum mit den Maßstäben des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes übereinstimmt (vgl. IFSW & IASSW 2004). Das ist der Grund, warum sich die Soziale Arbeit hier als Profession verorten und mögliche Unterstützung bieten kann.

3.3 Erkenntnisinteresse

Erster Kontakt mit dem zweiten Erwachsenenschutzgesetz konnte durch ein Praktikum in einer Geriatrie gemacht werden. Hier konnten eigene Erfahrungen und jene Erfahrungswerte der beteiligten Personen gesammelt werden. Die beteiligten Personen waren in diesem Fall vertretene Personen, ihre Angehörigen und als gerichtliche Erwachsenenvertreter*innen tätige Rechtsanwält*innen. Der Kontakt zum Themenbereich der Rechtsanwält*innen als Erwachsenenvertretung wurde durch das Thema dieses Bachelorprojekts wiederbelebt. Durch eine erste genauere Auseinandersetzung mit diesem Gesetz konnten verschiedene Anforderungen an die Arbeit von Rechtsanwält*innen als gerichtliche Erwachsenenvertretung herausgearbeitet werden (siehe 2.8.5). Es gilt herauszufinden, wie Rechtsanwält*innen das zweite Erwachsenenschutzgesetz wahrnehmen, damit umgehen, wie und ob man sie bei ihrer Arbeit unterstützen kann.

3.4 Vorannahmen

Durch den Kontakt im Praktikum und der Auseinandersetzung mit dem Gesetz entstanden verschiedene Vorannahmen, die es gilt, schriftlich festzuhalten. Vermutet wird, dass der finanzielle Aspekt der vertretenen Personen einen Stellenwert in einer Vertretung einnimmt. Diese Vermutung beruht darauf, dass Rechtsanwält*innen vorwiegend für Bereiche der Rechtskenntnisse, wie die Vermögens- und Einkommensverwaltung, eingesetzt werden (ABGB §274 (5)). Ebenso wird angenommen, dass die soziale Kompetenz der Rechtsanwält*innen in Bezug auf den Kontakt zur vertretenen Person entscheidend ist. Diese

Vermutung wird davon abgeleitet, dass der persönliche Kontakt eine Verpflichtung im Gesetz darstellt und dieser Kontakt mit Menschen mit psychischer Erkrankung oder ähnlicher Beeinträchtigung zu halten ist. Die letzte Vorannahme geht darauf zurück, dass sich Rechtsanwält*innen in ihren Persönlichkeiten, Tätigkeiten, Erfahrungen und Prioritätensetzung unter anderem unterscheiden. So folgt daraus die Annahme, dass das Gesetz durch die spezifischen Situationen der Rechtsanwält*innen unterschiedlich durch diese umgesetzt wird.

3.5 Zugang zum Feld

Vor dieser Arbeit bestand kein Zugang zum Feld. Aufgrund des ersten E-Mail-Kontakts mit einer Rechtsanwaltskammer, wurde auf die Liste der zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwält*innen hingewiesen. Daraufhin konnte Kontakt zu den Interviewpartner*innen durch die Kontaktinformationen in dieser Liste der jeweiligen Rechtsanwaltskammern der Bundesländern aufgenommen werden. Zugang zur Volksanwaltschaft konnte durch die Webseite dieser hergestellt werden.

3.6 Forschungsfrage

Die Hauptforschungsfrage dieser Bachelorarbeit lautet:

- Welche Anforderungen nehmen als gerichtliche Erwachsenenvertretung tätige Rechtsanwält*innen bezüglich des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes wahr?

Durch diese Fragestellung soll ergründet werden, welche Ansprüche das Gesetz allgemein an die Arbeit der Rechtsanwält*innen als gerichtliche Vertretung stellt, wo es Handlungsspielräume gibt und wie die Rechtsanwält*innen damit umgehen. Ebenso werden Antworten darauf angestrebt, wie und ob diese ein Spannungsfeld zwischen der Vermögensverwaltung und Selbstbestimmung der Klient*innen wahrnehmen, sowie die Frage, wie sich ihre Arbeit durch das Gesetz verändert hat und welchen Anforderungen sie in der praktischen Umsetzung des Gesetzes gegenüberstehen. Zudem soll hier auch die Sicht der Volksanwaltschaft erhoben und berücksichtigt werden, um einen verallgemeinernden Blick auf diesen Themenbereich zu ermöglichen. Ziel wäre es, aus diesen Ergebnissen Empfehlungen für die Arbeit mit diesem Gesetz herauszuarbeiten und mögliche Verbesserungsansätze aufzuzeigen.

4 Forschungsdesign

Nachdem das Forschungsinteresse dargelegt und die Forschungsfrage genannt wurde, widmet sich dieses Kapitel dem Forschungsdesign. Hier wird erörtert, wie sich an diese Bachelorarbeit angenähert wurde. Deshalb folgen nun Ausführungen zu den Themen des Samplings und der Erhebungs- und Auswertungsmethode. Diese Unterpunkte sind gekennzeichnet durch eine Erklärung der Methode und einer Begründung der Verwendung dieser.

4.1 Sampling

Das verwendete Sampling Verfahren dieser Arbeit ist das theoretische Sampling nach Glaser und Strauss (1979: 53-83). Im Sinne dieses Verfahrens wurde nach einer ersten Informationserhebung zum Thema der Bachelorarbeit mit einer Rechtsanwaltskammer Kontakt aufgenommen. Durch diese wurde auf die Liste der zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwält*innen verwiesen. Hier wurde nacheinander Kontakt per Mail zu den, in der Liste vorhandenen, Rechtsanwält*innen aufgenommen. Insgesamt wurden auf die Listen von zwei Bundesländern zurückgegriffen. Demnach stammen die interviewten Rechtsanwält*innen aus zwei verschiedenen Bundesländern. Es wurde ersucht einerseits möglichst unterschiedliche Daten bezüglich einer Kategorie zu sammeln und andererseits gleichzeitig auf fundamentale Gemeinsamkeiten der vier Rechtsanwält*innen, bezogen auf deren Ansichten hinsichtlich der Anforderungen des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes zu schließen. Diese Interviews wurden nacheinander durchgeführt und parallel dazu ausgewertet und analysiert. Daraufhin wurde Kontakt zur Volksanwaltschaft aufgenommen, um die individuellen Sichtweisen der Rechtsanwält*innen mit denen der Volksanwaltschaft abzugleichen. Auch hier wurde von der Volksanwaltschaft an einen ausgewählten Mitarbeiter verwiesen, der zu dem zu erforschenden Themenbereich Auskunft geben konnte.

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit kann, aufgrund der begrenzten zeitlichen Kapazitäten nicht das Ziel einer theoretischen Sättigung verfolgt werden. Das heißt solange zu forschen, bis weitere Datenerhebungen keine neuen Erkenntnisse aufzeigen (vgl. Glaser / Strauss 1979: 68-70). Stattdessen können diese Erhebungen als exemplarische Ergebnisse für diesen Themenbereich und dieser Forschungsfrage verstanden werden.

Im Folgenden werden, für das allgemeine Verständnis, die Interviewpartner*innen vorgestellt (siehe Tabelle 1). Es wird zwischen den Interviewpartner*innen, der Anzahl an übernommenen gerichtlichen Erwachsenenvertretungen und der Anzahl der Mitarbeiter*innen unterschieden. Es muss hinzugefügt werden, dass bezüglich der Auswahl der interviewten Rechtsanwält*innen nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Anfragen eine bestimmte Kategorie an Rechtsanwält*innen angesprochen wurden beziehungsweise bereit erklärt haben, ein Interview zu führen. Ebenso können in dieser Arbeit nur Aussagen über

Rechtsanwält*innen getroffen werden, die sich in die Liste der zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwält*innen eingetragen haben. Alle interviewten Rechtsanwält*innen konnten Berufserfahrung mit dem Sachwalterrecht aufweisen. Die Erwachsenenvertretung ist in den Kanzleien der Rechtsanwält*innen als Teilbereich neben anderer anwaltschaftlichen Tätigkeiten gesehen worden.

Anzahl	Interviewpartner*in	Anzahl an Vertretungen	Anzahl Mitarbeiter*innen
1	Rechtsanwalt Nr. 1	9	2
2	Rechtsanwalt Nr. 2	160	5
3	Rechtsanwalt Nr. 3	5	3
4	Volksanwaltschaft	/	/
5	Rechtsanwältin Nr. 4	34	1

Tab. 1: Laimgruber 2020

Beim vierten Interviewpartner handelte es sich um einen Mitarbeiter der Volksanwaltschaft, welcher in der Verwaltung tätig ist. Kontakt wurde per E-Mail über die allgemeine E-Mail-Adresse der Volksanwaltschaft aufgenommen.

Das fünfte Interview sollte ursprünglich mit einem*einer Vertreter*in einer Rechtsanwaltskammer geführt werden. In zwei Bundesländern wurde daraufhin angefragt. In einem Bundesland folgte eine Absage und Verweis auf die Liste der zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwält*innen. Im zweiten Bundesland wurde mit einem Schreiben des Ausschusses und Präsidenten der Rechtsanwaltskammer geantwortet. In diesem wurde an eine Mitarbeiterin verwiesen. Daraufhin wurde zu dieser Kontakt aufgenommen. Wie sich in der Interventionsituation herausstellte, war dies keine Mitarbeiterin, sondern eine selbstständige Rechtsanwältin. Daraufhin wurde sie wie die vorangegangenen Rechtsanwälte befragt.

4.2 Erhebungsmethode

Als Erhebungsmethode wurde für diese Bachelorarbeit eine Interviewform nach Fritz Schütze (1983) gewählt. Im Folgenden wird dies begründet und näher auf die Durchführung der Interviews eingegangen.

4.2.1 Das narrative Interview

Um die gewünschten Daten zu dieser Bachelorarbeit zu erheben, wurden narrative Interviews nach Fritz Schütze (1983: 283-286) mit den vier Rechtsanwält*innen durchgeführt, da auf deren Ansichten, Erleben und Verarbeitung des Erlebten das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt. Durch diese Form des Interviews können die Meinungen und Sichtweisen der Rechtsanwält*innen offen zum Vorschein kommen. Sie werden nicht durch im Vorhinein erstellte Fragen oder der Intention der Bachelorarbeit in eine gewisse Richtung gelenkt. Sie

dürfen das erzählen und hervorheben, was ihnen aus ihrer Sicht zu diesem Themenbereich wichtig erscheint und einfällt. Somit wird die unterschiedliche subjektive Relevanz von verschiedenen Aspekten aufzeigt beziehungsweise rekonstruiert. Zudem zeigen sich die, von ihnen verarbeiteten und interpretierten, Deutungsmuster zum Thema. Ziel war es, ihnen Freiheit einzuräumen und Sicherheit durch vorstrukturierte Fragen zu nehmen, um deren individuelle Motivation und ehrliche Meinung zu hinterfragen. So sollten die ersten Gedanken zum Thema aufgefangen werden, indem das Interview mit einer erzählauffordernden Einstiegsfrage beginnt. Diese besitzt den Zweck auf den Themenbereich aufmerksam zu machen und darauf hinzuführen. Nachdem die interviewte Person ihre Anfangserzählung beendet hat, welche den ersten Hauptteil des Interviews darstellt, werden Nachfragen bezüglich der Erzählung angestrebt. Diese Nachfragen wirken ebenfalls erzählgenerierend und bilden den zweiten Hauptteil. Den letzten Hauptteil bilden offengebliebene Fragen des Forschungskontextes durch die Forscher*innen (vgl. ebd.). Die hier verwendete Einstiegsfrage für die Interviews mit den Rechtsanwält*innen lautete:

- „Nachdem wir nun die Formalitäten erledigt haben, möchte ich gerne mit dem Interview beginnen. Wie Sie bereits wissen, interessiere ich mich für das Thema des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes. Deshalb möchte ich Sie bitten mir Ihre Erfahrungen zu erzählen in Bezug auf Ihre Arbeit als gerichtliche*r Erwachsenenvertreter*in. Sie können sich dazu so viel Zeit nehmen, wie Sie möchten. Ich werde Sie auch erst einmal nicht unterbrechen, sondern nur zuhören und mir Notizen machen zu Fragen, die ich dann noch stellen möchte. Bitte erzählen Sie alles, was Ihnen einfällt.“

Im Kontakt mit dem Mitarbeiter der Volksanwaltschaft wurde ebenso die Methode des narrativen Interviews nach Schütze (ebd.) angewandt. Gründe hierfür waren die Vergleichbarkeit der Interviews, sowie die oben genannten Argumente. Ziel war es eine verallgemeinernde Sichtweise der Situation und Anforderungen an Rechtsanwält*innen als gerichtliche Erwachsenenvertretung aufzeigen zu können. Dadurch sollen die individuellen Sichtweisen der Rechtsanwält*innen mit denen der Volksanwaltschaft abgeglichen werden. Für dieses Interview wurde oben genannte Einstiegsfrage wie folgend adaptiert:

- „[...] Deshalb möchte ich Sie bitten mir Ihre Erfahrungen zu erzählen in Bezug auf das zweite Erwachsenenschutzgesetz und Rechtsanwält*innen als gerichtliche Erwachsenenvertretung. [...]“

4.2.2 Durchführung der narrativen Interviews

Der Kontakt zu den Rechtsanwält*innen stellte sich per E-Mail als träge heraus, da von neun Anfragen nur zwei Antworten mit Absagen returniert wurden. Nach zwei Wochen wurde telefonisch Kontakt zu diesen aufgenommen. Dieser Kontakt war gekennzeichnet durch die seltene Erreichbarkeit der Rechtsanwält*innen. Als Grund hierfür wurden die mangelnden Kapazitäten genannt. Telefonisch konnte mit den vier Rechtsanwält*innen jeweils ein Interviewtermin ausgemacht werden. In Tabelle 2 werden die Rahmenbedingungen der Interviews dargestellt. Hier wird unterteilt in den*die Interviewpartner*in, das Datum der Durchführung, die Uhrzeit, die Dauer und das Medium.

Anzahl	Interviewpartner*in	Datum	Uhrzeit	Dauer	Medium
1	Rechtsanwalt Nr. 1	25.11.2019	14:15	39 min	In der Kanzlei
2	Rechtsanwalt Nr. 2	13.02.2020	16:00	46 min	Telefonisch
3	Rechtsanwalt Nr. 3	05.03.2020	15:00	18 min	Telefonisch
4	Volksanwaltschaft	17.03.2020	14:00	21 min	Telefonisch
5	Rechtsanwältin Nr.4	31.03.2020	19:00	57 min	Zoom-Meeting

Tab. 2: Laimgruber 2020

Das Interview mit Rechtsanwalt Nr. 2 fand aufgrund von mangelnden zeitlichen Ressourcen telefonisch statt. Rechtsanwalt Nr. 3 wurde ebenfalls telefonisch interviewt. Dies war jedoch der Corona-Pandemie verschuldet. Um die Ausbreitung des Virus zu minimieren, wurde auf einen persönlichen Kontakt verzichtet. Das gilt ebenso für das telefonische Interview mit dem Mitarbeiter der Volksanwaltschaft. Die telefonischen Interviews haben hier nicht zu einer Verschlechterung der Kommunikation geführt. Das letzte Interview mit der Rechtsanwältin Nr. 4 wurde auf Wunsch der Rechtsanwältin mit dem Programm Zoom durchgeführt, damit Augenkontakt hergestellt werden konnte. Durch die offenen Fragen der narrativen Interviews konnte im persönlichen, telefonischen Setting und im Zoom-Meeting eine Konzentration auf das Gespräch vermerkt werden. Am Anfang der Interviews stand die Erklärung und Begründung der Tonaufnahme, sowie die nochmalige Aufklärung über die Vertraulichkeit der Daten und der Anonymität. Die Einverständniserklärungen wurden unterschrieben. Bei den telefonischen Interviews und dem Zoom-Meeting wurden diese im Vorhinein eingescannt und per E-Mail verschickt und unterschrieben retourniert. Im persönlichen Interview vor Ort wurde das technische Setting aufgebaut und währenddessen versucht das Gespräch am Fluss zu halten, um so das Unbehagen durch die technischen Geräte auszugleichen. Im telefonischen Setting und im Zoom-Meeting wurde die Technik vor dem Telefonat vorbereitet. Im Interview selbst wurde daraufhin gewiesen, wenn das Aufnahmegerät ein- oder ausgeschalten wurde. Daraufhin folgte die Einstiegsfrage, bzw. die Hinführung zum Thema. Alle Interviewsituationen waren dadurch gekennzeichnet, dass die Interviewpartner*innen sich konzentriert dem Thema zuwendeten. Die Fragen wurden unterschiedlich ausführlich beantwortet und daraufhin zügig zur nächsten Frage weitergeleitet. Nach den Interviews wurden offene Fragen der Befragten über diese Arbeit beantwortet, daraufhin folgte die Verabschiedung.

4.3 Auswertungsmethode: das offene Kodieren

Um die gewonnenen Materialien auswerten zu können, wird die, von Strauss und Corbin (1996) entwickelte, Methode des offenen Kodierens, als Teil der Grounded Theory verwendet. Das offene Kodieren stellte sich in dieser offenen Interviewform als passend heraus, da sie einzelne Teile des Interviews, Satzteile oder Abschnitte, herausgreift, um diese zu analysieren. Je kleiner man diese Abschnitte oder Satzteile hält, desto ergebnisreicher wird die Ausarbeitung. Hierbei wird darauf geachtet, die Satzteile eingehend zu untersuchen, um auf Ähnlichkeiten und Unterschiede zu stoßen. Diese Abschnitte werden eingehend hinterfragt, um die enthaltenen Phänomene herauszuarbeiten. Durch diese Methode können die eigenen und fremden Erfahrungen und Vorannahmen hinterfragt werden. Die Methode ermöglicht dadurch eine vorurteilsfreie Ausarbeitung der Ergebnisse. Durch das Vergleichen und in Frage

stellen soll die Sinnstruktur dieser Phänomene aufgezeigt werden. Dadurch lassen sich Konzepte zu den jeweiligen Abschnitten benennen. Je nach Themengebiet werden diese zu Kategorien zusammengestellt und benannt. Währenddessen wird ein Memo zu jedem Konzept verfasst, in denen die Erkenntnisse und Einsichten zu diesen Phänomenen stehen. Ein weiterer Vorteil ist, dass während des offenen Kodierens neue Ideen für weitere Interviews entstehen und Rückschlüsse darauf gezogen werden, worauf im nächsten Interview der Fokus gelegt werden könnte. Dies unterstützt zugleich die Methode des theoretischen Samplings wie in 4.1 erklärt wurde (vgl. ebd.: 44-55). Dieses Verfahren wurde ausgewählt, da es in der Interpretation offenbleibt und nicht während der Auswertung in verschiedene festgelegte Ebenen und thematischen Einheiten, wie bei der Systemanalyse, gliedert (vgl. Froschauer / Lueger 2003: 148-152).

5 Forschungsergebnisse

Nun folgen die Forschungsergebnisse (siehe Abb.3). Die Ergebnisse werden durch Zitate aus den geführten Interviews zur Anschaulichkeit und Begründung unterlegt. Sie untergliedern sich in fünf Kategorien. Zuerst werden die rechtlichen Anforderungen und daraufhin die Anforderungen an die Arbeitsweise der Rechtsanwält*innen dargestellt. Es folgen Anforderungen an die Haltung, Kenntnisse und Methoden der Rechtsanwält*innen. Abschließend werden Hürden der Erwachsenenvertretung für die Rechtsanwält*innen dargestellt.

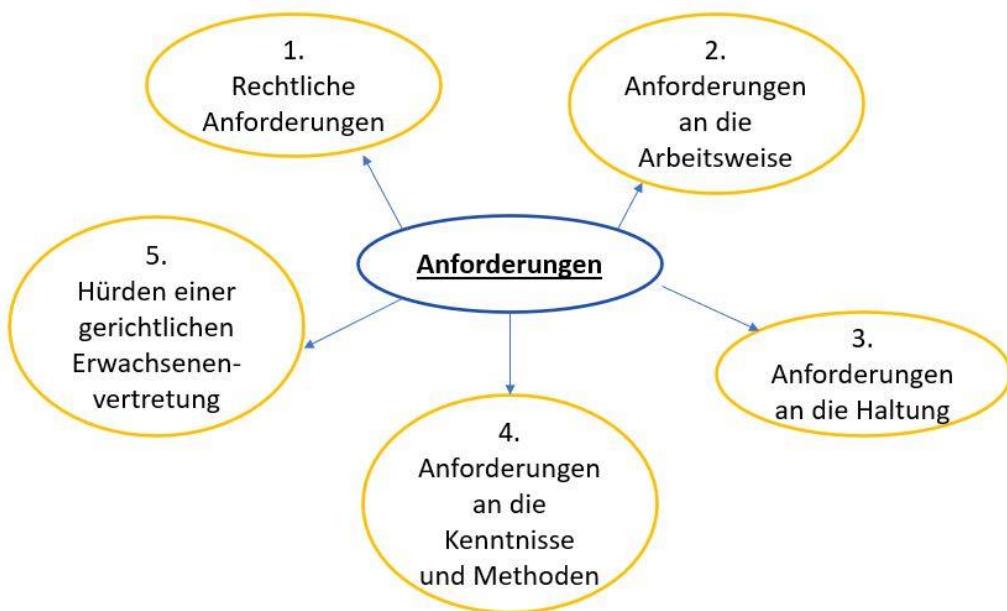


Abb.3: Laimgruber 2020

5.1 Rechtliche Anforderungen

In Kapitel 2 wurde das Erwachsenenschutzgesetz hinsichtlich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung hinterleuchtet. Darunter fanden sich rechtliche Anforderungen an eine Erwachsenenvertretung im Allgemeinen und an eine gerichtliche Erwachsenenvertretung durch Rechtsanwält*innen im Spezifischen. Diese rechtlichen Anforderungen wurden in den Interviews durch die Rechtsanwält*innen thematisiert. So wurde einerseits der Ablauf einer Erwachsenenvertretung dargestellt. Hierbei wurden die Themen der Kontaktaufnahme, der Aufklärungsarbeit über Rekursmöglichkeiten, den Wirkungsbereichen und Aufgaben der Vertretung dargestellt. Zudem wurde der persönliche Kontakt, die Bemühung um Betreuung, die Vermögensverwaltung und die Berichtspflichten behandelt. Andererseits wurden die Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste der zur Übernahme von Vorsorgevollmachten

und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwält*innen angesprochen. Hier wurden die formellen und informellen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten betont. Durch diese Thematisierung der rechtlichen Anforderungen des Ablaufs und der Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste ist davon auszugehen, dass sich die Rechtsanwält*innen an diesen Vorgaben orientieren und halten. Zur Erfüllung dieser rechtlichen Anforderungen werden durch die Rechtsanwält*innen weitere Kompetenzen, Anforderungen und Herausforderungen angegeben. Diese werden im Folgenden ausgeführt.

5.2 Anforderungen an die Arbeitsweise der Rechtsanwält*innen

In Bezug auf rechtliche Vorgehensweisen und Angelegenheiten werden Rechtsanwält*innen bezüglich ihrer rechtlichen Kenntnisse gefordert. Diese Vorgehensweisen und Kenntnisse haben sie durch ihre Ausbildung zu Rechtsanwält*innen erworben. Hierbei sind sie sich darüber bewusst, was und wie sie etwas tun müssen und in welcher Reihenfolge. So haben Rechtsanwält*innen zumeist bezüglich rechtlicher Angelegenheiten eine klare Vorgehensweise, nach der sie handeln, ein sogenanntes Schema F. Die Vertretung wird wie ein Kanzleifall behandelt, wenn rechtliche Angelegenheiten im Vordergrund stehen. Im Gegensatz dazu steht die Arbeit mit den vertretenen Personen außerhalb dieser rechtlichen Angelegenheiten, wenn es zum Beispiel um die Organisation einer Betreuung oder dem persönlichen Kontakt geht. Hier steht ihnen kein Schema F zur Verfügung.

5.2.1 Individualität und Flexibilität

Es besteht die Notwendigkeit auf jeden Fall individuell und flexibel einzugehen. Zum einen wird die Flexibilität dahingehend benötigt, dass sie auf jeden Fall flexibel bezüglich des Arbeitsaufwands und des Umgangs mit der vertretenen Person eingehen müssen. Die Rechtsanwält*innen wissen im Vorhinein nicht, wen sie als vertretene Person bekommen. Somit haben sie auch keine Kenntnisse über den Arbeitsaufwand oder den Bedürfnissen der vertretenen Person. Ebenso verstehen die Rechtsanwält*innen hierbei auch die Flexibilität des zeitlichen Umfangs und der Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zur vertretenen Person. Daher werden Rechtsanwält*innen durch eine Erwachsenenvertretung hinsichtlich ihrer Flexibilität gefordert. Zum anderen wird jeder Fall individuell bearbeitet, sofern er nicht nur rechtliche Angelegenheiten umfasst. Es besteht die Notwendigkeit, sich jeder Erwachsenenvertretung individuell zuzuwenden und die Bedürfnisse der vertretenen Person zu hinterfragen.

„nämlich zu schauen, wie sich . wie äh welche Lösungen für jemanden die adäquaten sind, wie man für jemanden [...] den Maßanzug schneidert und nicht den von der Stange. Welche Lösung für jemanden die Beste ist.“ (Tl3 2020: 165-168)

Sie entscheiden und handeln in der Erwachsenenvertretung individuell und flexibel an den Rahmenbedingungen sowie an den Bedürfnissen der vertretenen Person angepasst. Das Ziel ist eine passende Lösung für die Situation der vertretenen Person zu finden. Diese Lösung

ergibt sich aus den Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Bedürfnissen, Wünschen und bestehenden Möglichkeiten der vertretenen Person beziehungsweise Erwachsenenvertretung.

5.2.2 Herausforderungen durch den Umgang mit der vertretenen Person

Durch diese individuell angepasste Arbeit scheinen sich drei Herausforderungen herauszubilden. Eine dieser Herausforderungen ist der Umgang mit der psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung, die die Entscheidungsfähigkeit der vertretenen Person beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen gestalten sich von Fall zu Fall unterschiedlich und können in ihren Verläufen und Auswirkungen variieren. Das gilt auch für den allgemeinen gesundheitlichen Zustand der vertretenen Person, hinsichtlich zum Beispiel der Mobilität. Aus diesen Gründen wird versucht individuell auf den Einzelfall einzugehen. Die Zugangsweisen, die Kontaktaufnahme und der Umgang, sowie der Ablauf werden an den gesundheitlichen Zustand der vertretenen Person angepasst. Eine weitere Herausforderung entsteht durch das individuelle Verhalten und die Reaktionen der vertretenen Personen. Hervorgehoben wird in den Interviews der Umgang mit Widerstand und Ablehnung oder mit starkem Kontaktwunsch gegenüber der Erwachsenenvertretung und den Rechtsanwält*innen an sich. Dieser Umstand wird vermutlich insbesondere durch die Anforderung des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes, persönlichen Kontakt zu halten, intensiviert.

„Ähm es hängt natürlich davon ab, in welchen Verhältnis der Betroffene zu mir steht, des haßt es gibt äuso auch welche, die mich ablehnen, des is auch wieder ein Einzelfall, aber es gibt welche, die mich ablehnen, aus welchen Gründen immer, die ähm . san ja vielfältig . . ähm . oba . . in diesen Fällen . also in den Fällen der Ablehnung is es dann natürlich relativ schwierig . ähm . äh . den Kontakt zu halten“ (TI1 2019: 186-192)

In Fällen der Ablehnung gibt es unterschiedliche Handlungsstrategien der Rechtsanwält*innen, wie die reine Verwaltung dieser Person, die Kontaktherstellung über das Umfeld, das Aufzeigen der Notwendigkeit einer Vertretung oder der Aufbau von Vertrauen. Diese Strategien variieren nach Rechtsanwält*innen und vertretener Person. Als letzte Herausforderung für Rechtsanwält*innen kann in diesem Zusammenhang der Umgang mit den Schicksälen der vertretenen Personen genannt werden. Auf die Strategie der Grenzziehung, um mitunter mit dieser Herausforderung zu arbeiten, wird in Punkt 5.4.2 näher eingegangen. Die Rechtsanwält*innen werden mit verschiedenen Lebenssituationen konfrontiert. Zudem wird eine Vertretung nach den Erfahrungen der Rechtsanwält*innen zumeist mit dem Tod der vertretenen Person beendet. Den Umgang mit diesen drei Faktoren lernen die Rechtsanwält*innen laut deren Aussagen nicht durch ihre Ausbildung. Es besteht die Notwendigkeit sich bezüglich relevanter Methoden und Kenntnissen weiterzubilden. Diese Ergebnisse legen die Interpretation nahe, dass die Individualität der vertretenen Person ein beeinflussender Faktor der Erwachsenenvertretung im Allgemeinen ist und zu Herausforderungen und Anforderungen für die Rechtsanwält*innen führt. Der Ablauf und Inhalt der Erwachsenenvertretung werden der Individualität und spezifischen Situation der vertretenen Person angepasst.

5.3 Anforderungen an die Haltung der Rechtsanwält*innen

Darüber hinaus stellt eine gerichtliche Erwachsenenvertretung Anforderungen an die Haltung der Rechtsanwält*innen. In einer Vertretung übernehmen diese die Verantwortung und Haftung und definieren Begrifflichkeiten des Gesetzes für ihre Arbeit.

5.3.1 Verantwortung und Haftung

Die Rechtsanwält*innen übernehmen die Verantwortung und Haftung für ihre Entscheidungen und Einschätzungen in Bezug auf die Situation der Betroffenen. Diese Entscheidungen erstrecken sich über die Bereiche der Betreuung, der Vermögensverwaltung, der medizinischen Behandlung, des persönlichen Kontakts und des Genehmigungsvorbehalt. Durch die Vertretung übernehmen sie die Verantwortung für die Entscheidungen, die sie während einer Vertretung fällen. Je nach Wirkungsbereich zudem die Verantwortung über die Betreuungs- und Vermögenssituation der Person. Die Entscheidungen werden bezüglich des Wohls der Betroffenen getroffen, zur Sicherheit dieser und zur eigenen Absicherung. Entscheidungen oder Einschätzungen über medizinischen Belange werden, laut den Rechtsanwält*innen, zur Absicherung der Ärzt*innen benötigt, wenn es weitere Maßnahmen und Behandlungen betrifft. Hinsichtlich des Genehmigungsvorbehalt geht es darum, einzuschätzen, ob die vertretene Person einen solchen benötigt oder nicht. Je nachdem wird nach Einschätzung der Rechtsanwält*innen daraufhin bei Gericht angesucht oder nicht. So betont der Mitarbeiter der Volksanwaltschaft die Haftbarkeit der Rechtsanwält*innen bezüglich des zur Verfügung gestellten Geldes für die vertretene Person.

„weil einerseits besteht schon die Haftung, wenn der wenn der Sachwalter oder Erwachsenenvertreter zu sorglos Geld zur Verfügung stellt äh, dann besteht natürlich auch eine Haftung des Erwachsenenvertreters, wenn also sozusagen keines mehr da ist“ (TI4 2020: 101-104)

Die Entscheidungen müssen Gesetzeskonform und passend für die Situation der vertretenen Person sein. In jedem Fall müssen sie für eigene Fehler haften und die vertretene Person absichern, indem sie hinterfragen und Kritik äußern. Um mit dieser Haftbarkeit und Verantwortung umzugehen, kontrollieren die Rechtsanwält*innen vermehrt. Teilweise stellen sie dafür Fachkräfte an, soweit dies finanziell möglich ist, um einen professionellen Blick auf die Situation zu bekommen. Dies wird umgesetzt, wenn es um die Betreuungssituation der vertretenen Person geht. Sie vertrauen hierbei auf die professionelle Sichtweise der Fachkräfte über ihre eigene Einschätzung hinaus. Die eigene Sichtweise wird als letzte Stufe der Kontrolle hinzugezogen, um somit Sicherheit zu gewinnen. Es zeigt sich, dass dieses Verhalten der Rechtsanwält*innen durch negative Erfahrungen beeinflusst wurde. Die eigene Einschätzung wird durch erworbene Kenntnisse in diesen Bereichen gestützt. Mehr hierzu wird in Punkt 5.4.3 beschrieben. Des Weiteren sichern sie sich ab, indem sie Kontakt zu entsprechenden Richter*innen, Gerichten, Ämtern und Behörden aufnehmen und dort nachfragen.

5.3.2 Begriffsbestimmungen

Besagte Entscheidungen und Einschätzungen werden auf Basis des Gesetzestextes getroffen. Hierbei treten Herausforderungen bezüglich bestimmter Begrifflichkeiten und Haltungen auf. Zum einen wird eine Begriffsklärung bezüglich des Schutzes des Wohls des vertretenen Person und der Selbstbestimmung dieser Person benötigt. Zum anderen werden weiterführend Gedanken über das Verhältnis des Schutzes und der Freiheit der vertretenen Person gemacht. In spezifischen Situationen kann es bezüglich dieser Begrifflichkeiten und deren Auslegung zu Spannungsfeldern kommen.

„Ich . . und wie is des mit der Freiheit? [...] es muss . . ich mein, natürlich, ausgerissen [er bezieht sich auf einen geschilderten Fall; S.L.], kein Thema, aber . . natürlich muss es auf der Reih bleiben. [...] und . . jetzt . . i dua wirklich a den Staat: warum hat denn die Person einen Erwachsenenvertreter? [...] weil's n braucht. . . . ja aber da kann ich doch nicht bitte sagen: du hast an Erwachsenenvertreter, aber gleichzeitig tu was du willst. [...] Ich . na . Des is s Spannungsfeld, des geht nicht. [...] Des kann nicht.“ (Tl2 2020: 586-599)

Diese Spannungsfelder werden beeinflusst durch den Gesetzestext und die einhergehende Verantwortung und Haftung der Rechtsanwält*innen über die Situation der vertretenen Person. Es zeigen sich Unterschiede bezüglich der Ansichten, ob das Wohl oder die Selbstbestimmung der vertretenen Person im zweiten Erwachsenenschutzgesetz im Vordergrund steht. Unklarheit besteht hierbei bezüglich der Umsetzung, wie weit die Selbstbestimmung und die Freiheit gehen darf und wann das Wohl und der Schutz anfängt. Hier konnten verschiedene Positionen wahrgenommen werden. Einerseits wurde durch das zweite Erwachsenenschutzgesetz mehr Spielraum für die vertretene Person hergestellt, welcher in der Vertretung auch durch die Rechtsanwält*innen umgesetzt wird und auf Verständnis stößt.

„Jetzt mit der Selbstbestimmung muass ma des schon sehrwohl immer abwägen, ok, vielleicht is des unvernünftig, aber wie weit geht die Selbstbestimmung und wann fangts an äuso“ (Tl5 2020: 199-200)

Andererseits zeigt sich hier ein Spannungsfeld auf. Die Ansicht überwiegt, dass das Sachwalterrecht im Sinne des Wohls der Betroffenen steht. Dies wird auch weiterhin in diesem Sinne gehandhabt. Insgesamt werden das Wohl und die Selbstbestimmung durch die befragten Rechtsanwält*innen als die obersten Prinzipien in der Erwachsenenvertretung angesehen. Zudem wird in jeder Ansicht darauf geachtet, dass das Wohl der betroffenen Person gesichert wird. Fraglich bleibt hier, inwiefern die Selbstbestimmung in den Erwachsenenvertretungen sichergestellt wird. Diese Unklarheit bezüglich der Umsetzung, der im Gesetz formulierten, Begriffe wird auch durch den Mitarbeiter der Volksanwaltschaft angeschnitten. Diese Ergebnisse legen nahe, dass die Begriffsklärungen abhängig sind von der persönlichen Einstellung der Rechtsanwält*innen gegenüber der Selbstbestimmung der vertretenen Person. Folglich werden die Begriffe beziehungsweise Prinzipien je nach Rechtsanwält*in unterschiedlich umgesetzt.

5.4 Anforderungen an Kenntnisse und Methoden der Rechtsanwält*innen

Nach den rechtlichen sowie den Anforderungen an die Arbeitsweise und die Haltung der Rechtsanwält*innen handelt dieser Punkt von den Anforderungen an die Kenntnisse und Methoden der Rechtsanwält*innen.

5.4.1 Soziale und menschliche Kompetenz

Auf die Frage der Motivation gaben die Rechtsanwält*innen ein soziales beziehungsweise menschliches Empfinden, Kompetenz oder Engagement an. So sieht auch der Mitarbeiter der Volksanwaltschaft die soziale Kompetenz als wichtigste Kompetenz an, die eine Erwachsenenvertretung verfolgen sollte.

„also jetzt die wichtigste Kompetenz, ist eigentlich, die erforderlich ist für einen Erwachsenenvertreter, ist eine soziale Kompetenz [...] Und das ist schon . das ist schon eine wirkliche Herausforderung. Da braucht man ein erhebliches Maß natürlich an sozialer Kompetenz oder auch gutes Personal mit sozialer Kompetenz“ (TI4 2020: 222-233)

Er erkennt aber auch an, dass diese Kompetenz nicht unbedingt die Rechtsanwält*innen selbst benötigten, aber zumindest durch die Mitarbeiter*innen gedeckt sein sollte. Unter der sozialen Kompetenz versteht er das passende Verhältnis von Zuwendung und Abgrenzung und das richtige Maß an Empathie. Des Weiteren wurde diese Definition von sozialer beziehungsweise menschlicher Kompetenz durch einen der Rechtsanwält*innen durch das Finden einer passgenauen Lösungen für die vertretene Person erweitert. Andere achten darauf, die rechtliche Seite nicht vor der menschlichen Seite zu sehen. Der Vertrauensaufbau, die Begleitung und Unterstützung der Menschen werden betont. Man möchte das eigene Wissen an diese Menschen weitergeben, und ihnen somit helfen. So zeigt sich, dass die Rechtsanwält*innen auch hier, ebenso wie in Punkt 5.3.2, unterschiedliche Vorstellungen haben zum Begriff der sozialen oder menschlichen Kompetenzen. Die Interpretation liegt nahe, dass sie dadurch unterschiedliche Arbeitsweisen entwickelt haben. Die Rechtsanwält*innen sehen hier aber auch klar ihre eigenen Grenzen. Wenn ihr Maß an sozialen beziehungsweise menschlichen Kompetenzen überschritten wird, greifen sie auf das Wissen von Fachkräften zurück. Daraus folgt die Zusammenarbeit mit anderen Professionen, insoweit dies finanziell möglich ist.

5.4.2 Grenzsetzungen

Als ein wesentlicher Punkt der sozialen und menschlichen Kompetenz und als weitere Anforderung wurde die Abgrenzung beziehungsweise das klare Ziehen von Grenzen und dadurch das Durchsetzen von Entscheidungen genannt.

„Man muass a ein bisschen ein ein soziales und menschliches Engagement mitbringen und auch sag ich amoi, wenn's vielleicht zu Schwierigkeiten kommt, auch ein bisschen den Kompass eingestellt halten . äuso vielleicht auch einmal der Vernunft gehorchen und sogn, so und so muss eine Entscheidung getroffen werden.“ (TI3 2020: 148-151)

Diese Abgrenzung wird benötigt, um nicht zu stark auf die Schicksäle der Betroffenen zu reagieren und eine objektive Sichtweise auf die Situation der Betroffenen bewahren zu können. Somit sollen adäquate Entscheidungen getroffen werden. Diese Grenzsetzung bezieht sich auf das Verhältnis von Nähe und Distanz. Hier bedarf es eines passenden Maßes an Nähe beziehungsweise Distanz zum Fall. Nähe, um die menschliche Seite der vertretenen Person wahrzunehmen und Distanz, um die Grenzen der Wirkungsbereiche der Rechtsanwält*innen aufzuzeigen und zu setzen. Dies wurde erleichtert durch die beschränkten Wirkungsbereiche im zweiten Erwachsenenschutzgesetz. Es wird darauf geachtet nicht außerhalb der Wirkungsbereiche zu agieren. Das wird den vertretenen Personen aufgezeigt und erleichtert die Abgrenzung. Diese nicht mehr volumfänglichen Wirkungsbereiche in der gerichtlichen Erwachsenenvertretung haben laut dem Mitarbeiter der Volksanwaltschaft zur Folge, dass sich die Beschwerden gegenüber Rechtsanwält*innen, die an die Volksanwaltschaft gelangen, vermindert haben. Daraus lässt sich folgen, dass die Grenzziehung als eine weitere Anforderung an die Rechtsanwält*innen zu sehen ist.

5.4.3 Relevantes Wissen

Um eine Erwachsenenvertretung bewältigen zu können, benötigen Rechtsanwält*innen Wissen über das Gesetz beziehungsweise Wissen im rechtlichen Bereich, über Krankheiten und Beeinträchtigungen der vertretenen Person und Wissen über professionelle und informelle Netzwerke und Unterstützungsleistungen. Das Wissen bezogen auf das Gesetz zeigt sich als wichtig, da der Sinn dieses erfasst werden muss. Die interviewten Rechtsanwält*innen haben Erfahrungen mit dem Sachwalterrecht gemacht. Ein Rechtsanwalt konnte Erfahrungen mit der Entmündigungsordnung nachweisen. Beide Gesetze wurden während ihrer Gültigkeit durch Reformen verändert. Deshalb gilt es bezüglich des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes, den Sinn und den Zweck der Veränderungen des Gesetzes zu verstehen, um nach dem aktuell gültigen Gesetz zu handeln. Des Weiteren wird durch die Rechtsanwält*innen betont, dass es weitreichende rechtliche Kenntnisse für eine Erwachsenenvertretung erfordert. Zum Teil haben sich die Rechtsanwält*innen auf bestimmte weitere anwaltschaftliche Themen spezialisiert. In der Arbeit als Erwachsenenvertretung wird jedoch ein themenübergreifendes rechtliches Wissen benötigt. Dies wird aus Sicht der Rechtsanwält*innen aufgrund deren Ausbildung als Selbstverständlichkeit gesehen. Für den direkten Umgang und persönlichen Kontakt mit den vertretenen Personen wird Wissen über die Erkrankungen und Beeinträchtigungen der vertretenen Person angestrebt. Dadurch kann auf das Verhalten der Person und deren spezifischen Bedürfnissen passgenauer eingegangen werden. Zudem können Vorbereitungen getroffen werden, wenn Auswirkungen der Erkrankung oder Beeinträchtigung ersichtlich oder prognostiziert werden. Diese Weiterbildung ist Teil der Voraussetzungen, um in die Liste der von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwält*innen eingetragen zu werden, wie in Punkt 2.8.5 näher erklärt wurde. Darüber hinaus wird, je nach Betreuungsstand der vertretenen Person, Wissen über professionelle und informelle Netzwerke und Unterstützungsleistungen benötigt.

„Und wann ein ein Kollege oder Kollegin nichts mit dem zu tun hat, dann tut er sich am Anfang einfach schwer, weil er weiß nicht, von wo bekomme ich die Informationen, welche Informationen brauch ich überhaupt, wer wen könnt ich überhaupt ansprechn“ (TI5 2020: 614-617)

Dieses Wissen bezieht sich auf beantragbare Sozialhilfeleistungen, Beihilfen, Unterstützungen und weiteren Ansprüchen. Hier ist es wichtig zu wissen, wo die Informationen gewonnen werden können, an wen man sich wenden kann und welche Fragen man stellen muss, um die benötigte Antwort zu erhalten. Dadurch kann Kontakt zu diesen Stellen aufgenommen werden. Dies dient im Weiteren der Vernetzung, die im Folgenden (siehe 5.4.4) erörtert wird. Dieses Wissen erfordert regelmäßige Weiterbildung und Auseinandersetzung, da sich die Ansprüche und Leistungen verändern können. Ebenso wird Wissen bezüglich anderer Professionen angestrebt, damit mit den eigenen Grenzen gearbeitet und sich an professionelle Sichtweisen orientiert werden kann.

5.4.4 Vernetzung

Durch dieses in Punkt 5.4.3 präsentierte Wissen kann Kontakt zu den entsprechenden Stellen und Personen aufgenommen werden. Dies dient der Vernetzung. Diese Kontakte lassen sich in die drei Kategorien: Kontakt zu Behörden, Ämter, Gerichte, Kontakt zu professionellen Helfer*innen und Kontakt zu Angehörigen und Freund*innen der vertretenen Personen beschreiben. Der Kontakt zu den Behörden und Ämtern wird ambivalent beschrieben. Es gibt gute und kritische Rückmeldungen über diese Zusammenarbeit. Die Kritik besteht aufgrund der Unwissenheit der Behörden bezüglich der Erwachsenenvertretung im Allgemeinen. Der Kontakt zu den Angehörigen und Freund*innen der vertretenen Person wird zumeist zum Anfang einer Erwachsenenvertretung angestrebt. Das dient einerseits dazu, die Situation und die Persönlichkeit der vertretenen Person näher und aus verschiedenen Sichtweisen kennen zu lernen. Andererseits kann dadurch ein informelles Helfer*innensystem hergestellt werden. Der Kontakt zur vertretenen Person kann dadurch niederschwelliger gestaltet werden. Wie schon erwähnt wurde, ist der Kontakt zu professionellen Helfer*innen dahingehend vorteilhaft (siehe 5.4.3), dass die Rechtsanwält*innen ihre eigenen Wissensgrenzen durch das Wissen der professionellen Helfer*innen ergänzen können. Zudem kann durch einen regelmäßigen Kontakt, die Betreuung der vertretenen Person sichergestellt werden und ein Austausch auf professioneller Ebene über die Situation und den Zustand der vertretenen Person stattfinden. Auch durch diese professionellen Helfer*innen kann ein niederschwelliger Kontakt zur vertretenen Person hergestellt werden, wie das folgende Zitat belegt.

„Da weiß ma dann eh, die habn . die habn in der . in der . äh Haushaltsbetreuung, die ich organisiert habe [...] da hab i a Vertrauensperson, mit der i Kontakt, wenn i sog wann is der erreichbar oder i geh mit der Person gemeinsam [...] hin damit da ned der große Schock entsteht, da kummt jetzt wer [...] Bösartiger, die einen da an die Haaren möchte.“ (TI1 2019: 308-316)

Diese Kontakte und deren Nutzen zeigen auf, warum eine Vernetzung als Methode der Rechtsanwält*innen in einer Erwachsenenvertretung wichtig erscheint und so als Anforderung für diese gesehen werden kann. Die dargestellten Ergebnisse über die soziale oder menschliche Kompetenz, der Grenzsetzung, des relevanten Wissens und der Vernetzung

legen die Interpretation nahe, dass neben den rechtlichen Anforderungen und den Anforderungen bezüglich der Haltung und der Arbeitsweise auch Anforderungen hinsichtlich der Kenntnisse und Methoden der Rechtsanwält*innen bestehen.

5.5 Hürden einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Nach diesen Anforderungen konnten Hürden einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung aus Sicht der Rechtsanwält*innen herausgearbeitet werden. Diese unterteilen sich in die Finanzierung und den Umgang mit Vorurteilen beziehungsweise der Stigmatisierung der Rechtsanwält*innen. Um mit diesen Herausforderungen umzugehen, wurden durch die Rechtsanwält*innen Strategien präsentiert.

5.5.1 Finanzierung

Als wesentliches Problem einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung wird die Finanzierung dieser gesehen. Das Verhältnis von Entlohnung und Arbeitsaufwand ist je nach Fall unterschiedlich verteilt (siehe 2.8.4). Ein hoher Arbeitsaufwand ist zumeist am Anfang einer Vertretung gegeben, bis die Situation organisiert und kennengelernt wurde. Daraufhin gibt es individuell auf jeden Fall zugeschnitten regelmäßige Aufgaben zu erledigen. Diese Arbeit wird aus Sicht der Rechtsanwält*innen nicht ausreichend entlohnt. Sie wird mitunter als ehrenamtlich oder als Zwangarbeit dargestellt. Die Übernahme von Erwachsenenvertretungen als alleiniges Geschäftsmodell wird als nicht erstrebenswert angesehen, da es sich um ein Verlustmodell handelt.

„Also im Zusammenhang jetzt mit der gerichtlichen Erwachsenenvertretung is äh leider, i man da muass i jetzt einfach sogn, äh vom finanziellen her des ned äh bedacht wordn [...] und da kann's natürlich sein, dass ich eh und i sage so, dass i Erwachsenenvertretungen hab, wo null aussaschaut, ja, und des wird find ich ned wirklich so kommuniziert, a ned in der Öffentlichkeit, ja, dass da eigentlich die rechtsberatenden Berufe ähm i sog amoi, ehrenamtlichen Dienst auch leisten“ (T15 2020: 322-332)

So sehen sie sich mit der Meinung der Öffentlichkeit konfrontiert, sie würden diese Vertretungen aufgrund des finanziellen Profits durch eine Erwachsenenvertretung übernehmen. Im folgenden Punkt (5.5.2) wird tiefergehend auf das gesellschaftliche Bild der Rechtsanwält*innen eingegangen. Um mit dem Problem der Entlohnung umgehen zu können, betreiben die Rechtsanwält*innen zusätzlich ihren Regelbetrieb in den Kanzleien. Die Erwachsenenvertretungen werden durch die Kanzleistruktur mitgetragen. Es wird versucht ein passendes Verhältnis zwischen diesen anwaltschaftlichen Tätigkeiten und den Erwachsenenvertretungen zu finden, damit die Finanzierung der Kanzlei gesichert bleibt. Somit kann der Umgang mit der finanziellen Lage der Rechtsanwält*innen als eine Anforderung des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes an die Rechtsanwält*innen gesehen werden. Als Lösung dieses Problems wird die Auszahlung eines Pauschalbetrags oder einer Regelentlohnung durch den Bund oder die Länder empfohlen, damit eine faire Entlohnung unter den Rechtsanwält*innen und gegenüber den Erwachsenenschutzvereinen gesichert wird.

5.5.2 Stigmatisierung

Wie in 5.5.1 erwähnt wurde, sind die Rechtsanwält*innen mit Vorurteilen konfrontiert. Zum einen müssen Rechtsanwält*innen mit Vorurteilen gegenüber ihrer finanziellen Situation und zum anderen mit Vorurteilen gegenüber ihrer Arbeitsweise zurechtkommen. Bezuglich der finanziellen Situation bekommen die Rechtsanwält*innen den Eindruck, dass die Gesellschaft der Meinung ist, sie würden ausreichend verdienen. Somit verlangen die Rechtsanwält*innen, aus Sicht der Gesellschaft, zu Unrecht mehr Entlohnung für die Erwachsenenvertretungen. Wie in 5.5.1 deutlich wurde, ist dies nicht der Fall. Die Rechtsanwält*innen tragen die Vertretungen durch ihren Regelbetrieb mit. Zudem werden die Rechtsanwält*innen nicht über den finanziellen Status der vertretenen Person oder den zu bewältigenden Aufgaben im Vorhinein in Kenntnis gesetzt. Sie fordern eine bessere Entlohnung. Als Strategie gegen dieses Vorurteil versuchen die Rechtsanwält*innen Aufklärungsarbeit zu leisten über deren finanzielle Situation. Diese Aufklärungsarbeit wird ebenso benutzt, um mit den Vorurteilen gegenüber der Arbeitsweise der Rechtsanwält*innen zu arbeiten. Die Vorbehalte gegenüber der Arbeitsweise sind durch Vorerfahrungen von Teilen der Gesellschaft mit Sachwalterschaften bedingt. Hier gab es Beschwerdefälle. Laut dem Mitarbeiter der Volksanwaltschaft betrafen die in der Volksanwaltschaft eingetroffenen Beschwerden vor allem die Rechtsanwält*innen, die Sachwalterschaften übernommen haben. Durch die mediale Berichterstattung wurde das gesellschaftliche Bild von Rechtsanwält*innen in diesem Feld verschlechtert und kritisiert.

„natürlich . . spielen da . . gewisse . . gewisse Berichte, mediale Berichte [...] über Sachwalter und deren . . und deren Tätigkeit, zumeist natürlich negative [...] eine gewisse Rolle, äh im Sinne eines Vorurteils, dass sozusagen der Sachwalter do alles an sich reißt und der Mensch nicht mehr atmen kann und so weiter“ (TI 2019: 233-240)

Diese mediale Offenlegung kann als einen möglichen Grund für die Stigmatisierung der Rechtsanwält*innen angesehen werden. Eine weitere Strategie ist hierbei der niederschwellige Zugang zur vertretenen Person über eine Vertrauensperson dieser. So soll das Misstrauen gegenüber den Rechtsanwält*innen vermindert werden. Des Weiteren ist neben der Aufklärungsarbeit auch der Abgleich der Erwartungen zwischen der vertretenen Personen und den Rechtsanwält*innen gegenüber der Erwachsenenvertretung als Strategie angeführt worden. Hier können Missverständnisse über den Wirkungsbereich, den persönlichen Kontakt und der Bemühung um Betreuung vorgebeugt werden. Der Mitarbeiter der Volksanwaltschaft betont hier, dass die Gesellschaft ihr Bewusstsein schärfen muss, damit das Gesetz im vollen Umfang umgesetzt werden kann. Hier kann das Bewusstsein gegenüber der Beeinträchtigung der vertretenen Personen und das Bewusstsein gegenüber der Arbeit der Rechtsanwält*innen verstanden werden. Aus der Auseinandersetzung mit der Finanzierung und Stigmatisierung lässt sich schließen, dass diese Herausforderungen als abschließende Anforderungen für die Rechtsanwält*innen durch eine gerichtliche Erwachsenenvertretung zu verstehen sind.

6 Resümee und Forschungsausblick

Abschließend folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Weitere Forschungsergebnisse werden aufgezeigt. Ein Ausblick für die Soziale Arbeit und Empfehlungen für die Praxis werden dargestellt. Abgeschlossen wird diese Arbeit durch eine Reflexion des Forschungsprozesses.

6.1 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

Durch die fünf durchgeführten Interviews und der Auseinandersetzung mit dem Gesetz konnte eine Antwort auf die Forschungsfrage gewonnen werden. Diese beschränkt sich auf den rechtlichen Rahmen, der am Anfang der Arbeit erläutert wurde (siehe 2.). Rechtsanwält*innen nehmen in ihrer Tätigkeit als gerichtliche Erwachsenenvertretung unterschiedliche Anforderungen wahr. Diese Anforderungen unterteilen sich in die rechtlichen Anforderungen, die Anforderungen an die Arbeitsweise, an die Haltung und an die Kenntnisse und Methoden der Rechtsanwält*innen. Zudem bestehen Herausforderungen durch eine Erwachsenenvertretung. Die rechtlichen Anforderungen beziehen sich auf die in Punkt 2. beschriebenen Vorschriften, die im Gesetz festgehalten sind. Darunter finden sich der persönliche Kontakt, die Bemühungspflicht, die Vermögensverwaltung, die Erfüllung der, im Wirkungskreis definierten, Aufgaben und die Berichtspflichten. Zur Erfüllung dieser rechtlichen Anforderungen bedarf es weiterer Kenntnisse, Arbeitsweisen und Methoden. Diese zusätzlichen Fertigkeiten werden als Anforderungen an die Rechtsanwält*innen verstanden. Die Rechtsanwält*innen sind gefordert bezüglich ihrer Arbeitsweise flexibel zu sein, um so individuell auf jeden Fall eingehen zu können. Sie müssen in dieser Arbeit mit verschiedenen Beeinträchtigungen, Verhaltensweisen und Schicksälen der vertretenen Personen umgehen. Des Weiteren sind Rechtsanwält*innen in ihrer Haltung gefordert, mit der Verantwortung und Haftung einer Erwachsenenvertretung umzugehen. Mit den Begriffen des Wohls und der Selbstbestimmung muss sich auseinandergesetzt werden. Darüber hinaus benötigen Rechtsanwält*innen weitere Kenntnisse und Methoden. Hierunter verstehen sich eine menschliche beziehungsweise soziale Kompetenz, die Grenzsetzung bezüglich der Nähe zur vertretenen Person, die Vernetzung im informellen und professionellen Kreis und das Vorhandensein von relevantem Wissen über die vertretene Person und sie betreffende Leistungen und Ansprüche. Abschließend sind Rechtsanwält*innen gefordert sich mit den Herausforderungen der Finanzierung und der Stigmatisierung auseinanderzusetzen, die mit einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung einher gehen.

Im Vergleich zu den im Kapitel 3.6 zusätzlich gestellten Fragen, konnten auch hierfür Antworten gefunden werden. Die Selbstbestimmung der Klient*innen hängt von deren Verhalten und der Haltung der Rechtsanwält*innen ab (siehe 5.3). Es haben sich Handlungsspielräume bezüglich der Begriffsbestimmung und Umsetzung der Selbstbestimmung gezeigt, welche unterschiedliche Verhaltensweisen der Rechtsanwält*innen zur Folge hat. Ein Spannungsfeld zwischen der Vermögensverwaltung und der Selbstbestimmung der vertretenen Personen konnte nicht wahrgenommen werden.

Die Rechtsanwält*innen versuchen die rechtliche und menschliche Seite zu vereinen. Als Veränderung durch das Gesetz wird die liberalere Sichtweise gegenüber der vertretenen Person beschrieben.

Die Vorannahmen aus Kapitel 3.4 haben sich bestätigt. Der finanzielle Aspekt belegt einen Stellenwert in der Hinsicht, dass die Finanzierung der Arbeit eine Herausforderung für die Rechtsanwält*innen darstellt. Die soziale beziehungsweise menschliche Kompetenz wird neben weiteren Kenntnissen und Methoden als entscheidend für die Arbeit als Erwachsenenvertretung dargestellt. Das Gesetz wird dahingehend durch die Rechtsanwält*innen unterschiedlich umgesetzt, dass deren Umgang mit den vertretenen Personen aufgrund deren Kenntnisse, Haltungen und Erfahrungen variiert.

6.2 Weitere Forschungsergebnisse

In dieser Arbeit konnten durch die narrativen Interviews nach Schütze (1983) weitere Ergebnisse herausgearbeitet werden, welche für die Beantwortung der Forschungsfrage irrelevant sind. Die Rechtsanwält*innen setzen das Gesetz bezüglich der Selbstbestimmung in ihrem Verständnis um. Sie geben zu bedenken, dass eine solche Veränderung beziehungsweise Erneuerung des Gesetzes aus ihrer Sicht nicht notwendig war. Dies begründen sie damit, dass sie auch während des Sachwalterrechts in ihrem Denken und Handeln das Wohl der Betroffenen im Fokus hatten. Der neue Fokus auf die Selbstbestimmung sei nicht notwendig gewesen. Sie merken an, dass sich durch das zweite Erwachsenenschutzgesetz eine Verbesserung der Stellung der vertretenen Personen ergeben hat. Die vertretenen Personen sind nun zum Teil aufgeklärter über ihre Rechte. Dies kann zur Folge haben, dass Missverständnisse bezüglich der Notwendigkeit und der Handlungsbereiche einer Erwachsenenvertretung entstehen. Als positiv am zweiten Erwachsenenschutzgesetz wird der klar umfasste Wirkungsbereich gesehen. Dies schafft klare Grenzen für die Rechtsanwält*innen und gegenüber den vertretenen Personen. Aufklärungsarbeit durch den Staat wird hier bezüglich möglicher vorhandener Grauzonen benötigt.

Durch das Interview mit dem Mitarbeiter der Volksanwaltschaft ist präsent geworden, dass die Rechtsanwaltskammer keine Beschwerdestelle zur Verfügung stellt. Trotz der verringerten Anzahl an wahrgenommenen Beschwerden in der Volksanwaltschaft, betont diese die Notwendigkeit einer Stelle, an die sich die Betroffenen wenden können, um Beschwerden und Probleme zu melden. Dieser Gedanke führt weiter zu den Empfehlungen für die Praxis.

6.3 Empfehlungen für die Praxis

Durch die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen dieser Arbeit können Empfehlungen für die Praxis herausgearbeitet werden. Im Folgenden finden sich fünf Handlungsempfehlungen. Diese werden durch die Ausarbeitung der Zweifel am Gesetz (siehe 2.9) mit der vorgestellten Literatur verbunden. Wie am Ende von 6.2 erwähnt wurde, besteht, laut dem Mitarbeiter der

Volksanwaltschaft, derzeit keine Beschwerdestelle an der Rechtsanwaltskammer. Die Errichtung einer solchen Stelle würde zur Öffentlichkeitsarbeit mitwirken. So könnten sich vertretene Personen und deren Angehörigen an diese wenden. Sie hätten somit eine*n Ansprechpartner*in. Dies wäre eine Möglichkeit der Reflexion für die Rechtsanwält*innen und hätte das Potenzial zu mehr Transparenz und Dialog in diesem Themenbereich. Im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit wäre dies auch die Möglichkeit der Rechtsanwaltskammer für mögliche Interviews zur Verfügung zu stehen, da in den befragten zwei Bundesländern keine Interviewmöglichkeit vorhanden war.

Im Zusammenhang der Reflexion trat in den Interviews mit den Rechtsanwält*innen der Wunsch nach einer Rückmeldung auf. Im Umgang mit möglichen Grauzonen der Vertretung kann dies als Absicherung in ihrer Arbeit verstanden werden. So würde ein klarer Rahmen der Erwachsenenvertretung sichergestellt werden. Es wäre möglich diese Rückmeldung über die vertretenen Personen selbst, im Sinne der Beschwerdestelle, oder im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzverein, den Gerichten oder der Rechtsanwaltskammer zu ermöglichen. In Zusammenarbeit mit dem Verein könnten hier Fragen bezüglich der herausgearbeiteten sozialen Kompetenz und dem Umgang mit der vertretenen Person aufgearbeitet werden. Der Verein als eine Kontrollinstanz der Arbeit der Rechtsanwält*innen wird durch diese abgelehnt.

Förderlich könnten des Weiteren verbindliche Seminare sein, im Sinne eines „Erste-Hilfe-Koffers“, in dem sich alle essenziellen Kenntnisse über eine Erwachsenenvertretung finden, die nicht im Gesetz verschriftlicht werden. So könnte über Sozialhilfeleistungen und dafür zuständige Behörden aufgeklärt werden. Um Unterstützung für den Umgang mit den vertretenen Personen zu bieten, könnte eine Einführung in psychische Krankheiten, vergleichbare Beeinträchtigungen und in die allgemeine Gesprächsführung gegeben werden. Diese Seminare würden als verbindlich eingestuft, um in der Liste eingetragen zu werden. So könnte eine Basis sichergestellt und den Rechtsanwält*innen der Einstieg in die gerichtliche Erwachsenenvertretung erleichtert werden. Folglich würden nach Robert Müller (2017: 32) die Fähigkeiten für eine Erwachsenenvertretung im Innenverhältnis, im Umgang mit den Betroffenen, und im Außenverhältnis, Kenntnisse und Umgang mit Behörden, gefördert werden. Diese Seminare würden zudem die Möglichkeit bieten, über die Begriffe der Selbstbestimmung und des Wohls (siehe 5.3.2) aufzuklären, damit hierbei eine einheitliche und gesetzeskonforme Sichtweise vermittelt werden kann.

Die vorletzte Empfehlung bezieht sich auf die vorgestellten Themen der Stigmatisierung (siehe 5.5.2) und der Begriffsdefinition der Selbstbestimmung (siehe 5.3.2). Der Mitarbeiter der Volksanwaltschaft hat, ebenso wie Robert Müller (2017: 26-27) und Gertrude Brinek (2017: 18), darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Gesetzes nicht allein von den Rechtsanwält*innen abhängt, sondern ebenso von der Gesellschaft. Hier benötigt es, ebenso wie bei den Rechtsanwält*innen, einer Bewusstseinsbildung bezüglich dessen, was Menschen mit einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung im Stande sind zu tun, wo ihre Interessen und Stärken liegen. Hier spielt die Definition von Selbstbestimmung ebenso eine Rolle. Die Bewusstseinsbildung kann mit einer Aufklärung über das Gesetz verknüpft werden und somit auf die Vorsorgevollmacht hingewiesen werden, damit die

Selbstbestimmung von Anfang an gesichert wird. Diese Bewusstseinsbildung würde dazu führen, dass die Gesellschaft sich dem Stand des Gesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention anpasst. Die Bewusstseinsbildung und die Aufklärungsarbeit könnten durch Öffentlichkeitsarbeit und medialer Präsenz verfolgt werden.

Um die Rahmenbedingungen der Arbeit als gerichtliche Erwachsenenvertretung der Rechtsanwält*innen zu verbessern, könnte angestrebt werden, die Vorschläge der Rechtsanwält*innen bezüglich einer Regelentlohnung pro Fall (siehe 5.5.1) durch den Bund oder die Länder zu überarbeiten. So könnte eine Gerechtigkeit unter den Rechtsanwält*innen und deren finanzielle Lage sichergestellt werden. Zudem könnte so die Gerechtigkeit unter den Erwachsenenvertreter*innen im Allgemeinen unterstützt werden bezüglich der Entlohnung ihres Arbeitsaufwandes.

6.4 Ausblick für die Profession der Sozialen Arbeit

Wie in Punkt 3.2 beschrieben, stimmt der Ethikkodex mit dem zweiten Erwachsenenschutzgesetz dahingehend überein, dass die Selbstbestimmung geachtet und gefördert werden soll. So könnte die Soziale Arbeit auch hier ihre Aufgabe sehen, Rechtsanwält*innen darin zu unterstützen, eine Basis an Wissen und Kenntnissen für den Umgang mit den vertretenen Personen zu erlangen, zum Beispiel in Form der Mitwirkung an den vorgestellten Seminaren. Die Soziale Arbeit hat den Anspruch sich mit der Person im Ganzen zu beschäftigen. Das heißt, sie soll sich mit der Gesamtsituation der Personen auseinandersetzen, dazu gehören ebenso die Rechtsanwält*innen, wenn sie eine Erwachsenenvertretung für diese Person übernommen haben. Des Weiteren soll die Soziale Arbeit das Ziel einer inklusiven Gesellschaft verfolgen. Hierunter fällt die Empfehlung der Bewusstseinsbildung der Gesellschaft für die Selbstbestimmung und für das Gesetz. Somit würde der betroffene Personenkreis in seiner Selbstbestimmung, seinen Interessen und Stärken gefördert werden (vgl. IFSW & IASSW 2004).

Für weitere Forschungen in diesem Bereich wäre es spannend, die Sicht der Betroffenen, der vertretenen Personen und deren Angehörigen zu ermitteln. Ziel hiervon könnte es sein, die Sichtweisen der vertretenen Personen und der Rechtsanwält*innen abzugleichen, um somit der Bewusstseinsbildung näher zu kommen. Ebenso könnte der Forderung von Walter Fuchs (2017: 104) weiter entgegengekommen werden, eine empirische Erhebung über die Vor- und Nachteile des Gesetzes durchzuführen.

6.5 Reflexion des Forschungsprozesses

Der Themenbereich dieser Arbeit innerhalb des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes war am Anfang undefiniert. Durch die Auseinandersetzung mit diesem Gesetz kam das Interesse an der Sichtweise und Arbeit der Rechtsanwält*innen hervor. Da das erste Interview für das Gesamtprojekt mit der Gruppe der Rechtsanwält*innen geführt wurde, wurde dieses Interesse bestärkt und Erinnerungen an die Praxis wurden aufgerufen. Durch dieses Interview konnten

erste Erfahrungen mit der Gruppe der Rechtsanwält*innen gemacht werden. Nachdem das Thema dieser Arbeit daraufhin festgehalten und ein erstes Konzept verfasst wurde, wurde ersichtlich, dass zur Kontaktaufnahme ausreichend Zeit und Geduld benötigt werden würde (siehe 4.2.2). Die Termine für die Interviews konnten nach erfolgreicher Kontaktherstellung schnell organisiert werden. Diese stellten sich als spannend und reichhaltig heraus. Die Corona-Pandemie, welche in die Zeit der Ausarbeitung dieser Arbeit fiel, beeinflusste das Vorgehen dahingehend, dass die Interviews über digitalen oder telefonischen Weg abgehalten wurden. Das Auswerten und Transkribieren der Interviews nahmen die meiste Zeit in Anspruch. Bei der Auswertung konnte jedoch auf die Hilfe von Freunden gesetzt werden. Die Auseinandersetzung mit dem Gesetz, den Inhalten der Interviews und den Einstellungen der Interviewpartner*innen verstärkten das Interesse für den Forschungsprozess.

Im Rückblick auf diesen Forschungsprozess lassen sich Schlüsse für eine mögliche nächste Forschungsarbeit ziehen. Rückwirkend betrachtet war die Entscheidung ein narratives Interview nach Schütze (1983) zu führen richtig, da somit die Relevanzstrukturen der Themen herausgefiltert werden konnten. Die Rechtsanwält*innen sahen sich somit offenen Fragestellungen konfrontiert. Das führte dazu, dass sie zu vertiefenden Überlegungen über den Inhalt und die Wortwahl bestärkt und gefordert wurden. Entstehende Pausen konnten somit ausgehalten werden. Für weitere Forschungen mit dieser Proband*innengruppe könnte eine Mischung aus narrativem und leitfadengestütztem Interview bedacht werden. So könnte den Rechtsanwält*innen mehr Sicherheit gegeben werden. Bezuglich des digitalen Settings eines der Interviews ist zu beachten, dass diese zusätzlich einen Augenkontakt und das Eingehen auf die Gestik und Mimik der Interviewpartner*innen ermöglichen. Dies ist als Vorteil gegenüber der telefonischen Interviews für weitere Forschungen zu beachten. Zudem wäre ein strikteres Durchsetzen des Zeitplans von Vorteil, da dieser zwar bedacht und umzusetzen versucht wurde, jedoch zumeist von weiteren Verpflichtungen überschattet wurde. Insgesamt wäre es spannend gewesen noch weitere Interviews durchzuführen, um hier eine größere Spannbreite an Situationen von Rechtsanwält*innen (Bundesländervergleich, Altersvergleich) erfassen zu können. Dies konnte jedoch aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen nicht umgesetzt werden.

Literatur

ABGB – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (2020): Sechstes Hauptstück. Von der Vorsorgevollmacht und der Erwachsenenvertretung.

Auracher, Mona (2017): Der gerichtliche Erwachsenenvertreter nach dem 2.ErwSchG. Bachelorarbeit, Johannes Kepler Universität Linz. <http://digital.obvsg.at/obvulihs/download/pdf/2270702?originalFilename=true> [28.01.2020].

AußStrG – Außerstreitgesetz (2020): Zweites Hauptstück. Verfahren in Ehe-, Kindschafts- und Erwachsenenschutzangelegenheiten.

Barth, Peter (2017): Was kann/leistet das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz? In: Brinek, Gertrude (Hrsgin.): Erwachsenenschutz statt Sachwalterschaft. Schritte zu einem selbstbestimmten Leben. Wien: Edition Ausblick. S.167-184.

Barth, Peter Dr. / Ganner, Michael Univ.-Prof. Dr. (Hrsg.) (2018): Handbuch des Erwachsenenschutzrechts. 3. Auflage, Wien: Linde Verlag Ges.m.b.H.

BMVRDJ - Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2019): Erwachsenenschutzrecht. Wissenswertes für Vertretene, Vertreter/innen und Interessierte. Broschüre. Wien.

Brinek, Gertrude (2017): Unterstützen statt Entmündigen – das neue Erwachsenenschutzgesetz. In: Brinek, Gertrude (Hrsgin.): Erwachsenenschutz statt Sachwalterschaft. Schritte zu einem selbstbestimmten Leben. Wien: Edition Ausblick. S. 9-24.

ErlRV 1461 BlgNR XXV. GP - Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Nummer 1461 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 25. Gesetzgebungsperiode (2017): Erläuterungen. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01461/fname_608002.pdf [08.03.2020].

Fuchs, Walter (2017): Zwischen Epidemiologie und selektiver Rechtsmobilisierung – zu den Bedingungsfaktoren der Nachfrage und Erwachsenenvertretung. In: Brinek, Gertrude (Hrsgin.): Erwachsenenschutz statt Sachwalterschaft. Schritte zu einem selbstbestimmten Leben. Wien: Edition Ausblick. S.63-118.

Froschauer, Ulrike / Lueger, Manfred (2003): Das qualitative Interview. Zur Praxisinterpretativer Analyse sozialer Systeme. Wien: WUV-Universitätsverlag.

Ganner, Michael (2017): Der Einfluss der Behindertenrechtskonvention unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Menschen mit Behinderung am Reformprozess. In: Brinek, Gertrude (Hrsgin.): Erwachsenenschutz statt Sachwalterschaft. Schritte zu einem selbstbestimmten Leben. Wien: Edition Ausblick. S.119-132.

Glaser, Barney G. / Strauss, Anselm L. (1979): Die Entdeckung gegenstandsbezogener Theorie: Eine Grundstrategie qualitativer Sozialforschung. In: Hopf, Christel / Weingarten, Elmar (Hrsg*innen) (1984): Qualitative Sozialforschung. Stuttgart: KlettCotta, 91–111.

IFSW & IASSW - International Federation of Social Workers and International Association of Schools of Social Work (2004): Ethics in Social Work, Statement of Principles.

https://www.ethikdiskurs.de/fileadmin/user_upload/ethikdiskurs/Themen/Berufsethik/Soziale_Arbeit/IASW_Kodex_Englisch_Deutsch2004.pdf [27.01.2020].

Müller, Robert (2017): Unterstützung statt Stellvertretung: Was sichert wirklich Selbstbestimmung? In: Brinek, Gertrude (Hrsgin.): Erwachsenenschutz statt Sachwalterschaft. Schritte zu einem selbstbestimmten Leben. Wien: Edition Ausblick. S.25-44.

Pauzenberger, Beate (2017): Von der Fremdbestimmung zum Schutz der Selbstbestimmung. Eine qualitativ-empirische Studie zur Selbstbestimmung im Handlungsfeld der Sachwalterschaft/Erwachsenenvertretung. Bachelorarbeit, FH Oberösterreich, Linz.
https://www.schuldnerberatung-wien.at/export/sites/schuldner/studien/BAC2_Pauzenberger.pdf [24.01.2020].

RAO – Rechtsanwaltsordnung (2020): Zweiter Abschnitt. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

Schütze Fritz (1983): Biographieforschung und narratives Interview. Neue Praxis, 13 (3), 283-293.

Strauss, Anselm L./ Corbin, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union.

Daten

ITV1, Interview 1, geführt von Sarah Laimgruber mit einem Rechtsanwalt in einer Landeshauptstadt, 25.11.2019, Audiodatei.

ITV2, Interview 2, telefonisch geführt von Sarah Laimgruber mit einem Rechtsanwalt in Marktschellenberg, 13.02.2020, Audiodatei.

ITV3, Interview 3, telefonisch geführt von Sarah Laimgruber mit einem Rechtsanwalt in Freilassing, 05.03.2020, Audiodatei.

ITV4, Interview 4, telefonisch geführt von Sarah Laimgruber mit einem Mitarbeiter der Volksanwaltschaft in Marktschellenberg, 17.03.2020, Audiodatei.

ITV5, Interview 5, geführt von Sarah Laimgruber mit einer Rechtsanwältin in Marktschellenberg über ein Zoom-Meeting, 31.03.2020, Audiodatei.

TI1, Transkript Interview ITV1, erstellt von Sarah Laimgruber, Dezember 2019, Zeilen durchgehend in Fünferschritten nummeriert.

TI2, Transkript Interview ITV2, erstellt von Sarah Laimgruber, Februar 2020, Zeilen durchgehend in Fünferschritten nummeriert.

TI3, Transkript Interview ITV3, erstellt von Sarah Laimgruber, März 2020, Zeilen durchgehend in Fünferschritten nummeriert.

TI4, Transkript Interview ITV4, erstellt von Sarah Laimgruber, März 2020, Zeilen durchgehend in Fünferschritten nummeriert.

TI5, Transkript Interview ITV5, erstellt von Sarah Laimgruber, April 2020, Zeilen durchgehend in Fünferschritten nummeriert.

Abbildungen

Abb. 1: Laimgruber, Sarah (2020): Entstehungsgeschichte.

Abb. 2: Laimgruber, Sarah (2020): Formen der Vertretung.

Abb. 3: Laimgruber, Sarah (2020): Forschungsergebnisse.

Tabellen

Tab. 1: Laimgruber, Sarah (2020): Interviewpartner*innen.

Tab. 2: Laimgruber, Sarah (2020): Durchführung der narrativen Interviews.

Anhang: Ausschnitt offenes Kodieren Interview 1

Textpassage	Konzept	Dimension	Eigenschaften	Memo
<p>„Ähm die Erfahrung äh <Sekretärin bringt die Kopie der Einverständniserklärung herein> beziehungsweise was Sie jetzt von mir wissen wollen, wär im Prinzip zurückreichend äh in die Phase der Sachwalterschaften“</p> <p>Z. 11-15</p>	<p>Erfahrungen bezüglich 2.ErwSchG: Erfahrungen zurück zur Sachwalterschaft</p>	<p>Wiederholung Abgrenzung Präzisierung Zeitlicher Rahmen</p> <p>Abgrenzung Zeit Unterscheidung</p>	<p>Erfahrung – Unwissen Sie – jmd anderes Im Prinzip – ungenau</p> <p>Zurückreichend – nach vorne Phase – keine Phase Sachwalterschaft - EWV</p>	<p>Er bezieht die Erfahrung als gerichtlicher Erwachsenenvertretung zurück in die Sachwalterschaft</p> <p>→ Keine klare Trennung zwischen Sachwalterschaft und Erwachsenenvertretung</p> <p>→ Keine klaren Unterschiede Sucht nach Bestätigung, ob er die Frage richtig verstanden hat → Schwierige Formulierung von meiner Frage.</p> <p>Redet, um sich einen Sinn aus meiner Frage zu holen.</p> <p>Er vergewissert sich, was genau ich wissen will.</p>
<p>„Weil i bin ja ned frisch Gewählter seit Gesetzesänderung, sondern i bin ja schon vorher Sachwalter gwesen“</p> <p>Z. 17-18</p>	<p>Erfahrungen bezüglich 2.ErwSchG: Klarstellung Berufsstand und -Vergangenheit</p>	<p>Erfahrungsgehalt Änderung Gesetz</p> <p>Zeitl. Unterscheidung</p> <p>Berufliche Unterscheidung</p>	<p>Frisch – alt Gesetzesänderung - nicht</p> <p>Vorher – nachher</p> <p>SW - EV</p>	<p>Es gibt anscheinend einen Unterschied zwischen frisch gewählter Erwachsenenvertretung oder jemandem, der bereits Sachwalter war.</p> <p>Zeigt seine Erfahrung, klärt mich über seinen beruflichen Werdegang auf.</p> <p>Zeigt mir, was ich bis dato noch nicht gefragt habe. Zeigt, dass es einen Unterschied macht, ob man frisch gewählt ist, oder schon Sachwalter war.</p> <p>Zeigt, dass er mehr Erfahrungen dadurch hat.</p>

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Sarah Laimgruber**, geboren am **07.10.1997 in Berchtesgaden**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Marktschellenberg, am 10.05.2020

Laimgrubers S.

Laimgruber Sarah